

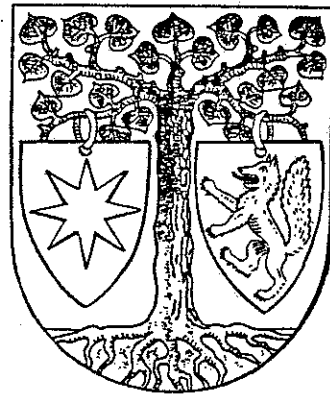


Kreisentwicklung Hannover

Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

Erläuterungsbericht



KSG
Kreisentwicklungsgesellschaft Hannover mbH
Auf der Dehne 2 C · 30880 Laatzen
Telefon (05 11) 86.04-0 · Telefax (05 11) 86 04-100

DORFERNEUERUNG LINDERTE

- Erläuterungsbericht -

Auftraggeber: Stadt Ronnenberg

Durchführung: KSG Kreissiedlungsgesellschaft Hannover mbH
Auf der Dehne 2 c, 30880 Laatzen

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Brigitta Graichen-Meißner

Laatzen, August 1997
(Überarbeitet Februar 2000)

III. ÖFFENTLICHE MASSNAHMEN

1. Vorbemerkungen

Im Folgenden werden zunächst Planungen für den öffentlichen Raum und mögliche private Dorferneuerungsmaßnahmen dargestellt, aber auch Maßnahmen, die zwar für die Ortsentwicklung wünschenswert, aber grundsätzlich nicht förderfähig sind. Die nachfolgende Beschreibung der Planungen für den Ort hat also einmal die wichtige Funktion, den Einsatz öffentlicher Mittel zu steuern, andererseits soll sie auch als Anregung und Leitfaden für Maßnahmen außerhalb des Förderprogramms dienen.

Alle vom Arbeitskreis für eine sinnvolle Ortsentwicklung als notwendig erachteten Maßnahmen sind im nachfolgenden Text sowie in den Karten 14 und 15 dargestellt. In die Kostenschätzung wurden dagegen nur die grundsätzlich förderfähigen Dorferneuerungsmaßnahmen aufgenommen.

Der Schwerpunkt der Dorferneuerung in Linderte wird im privaten baulichen Bereich liegen, da im Ort doch erheblicher Instandsetzungs-, Umnützungs- und Erneuerungsbedarf besteht. Nichtsdestotrotz sind auch im öffentlichen Raum Verbesserungen denkbar und aus Sicht der Dorferneuerung wünschenswert. Da die öffentliche Hand für die Bürgerinnen

und Bürger eine gewisse Vorbildfunktion in allen Gestaltungsfragen innehat, kommt der Gestaltung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Gebäude große Bedeutung zu. Es sei daher an dieser Stelle betont, daß

- öffentliche Gebäude im Ort unter Verwendung ortstypischer Materialien möglichst dorfgerecht zu gestalten,
- öffentliche Grünflächen unter Verzicht auf "englischen Rasen" möglichst als naturnahe Wiese anzulegen und entsprechend extensiv zu pflegen sind,
- ausschließlich heimische Pflanzen-Verwendung finden sollten,
- Flächenversiegelung im Sinne eines aktiven Bodenschutzes nur im absolut notwendigen Maß vorzunehmen und wo immer möglich zu beseitigen ist,
- und der Winterdienst im Interesse des Grundwassers wie des Straßengrüns möglichst ohne Streusalz erfolgen sollte.

Nach der Besichtigung Estorfs, eines Ortes der Samtgemeinde Landesbergen im Landkreis Nienburg, wo beispielhafte Dorferneuerungsmaßnahmen zu besichtigen sind, wählte der Arbeitskreis einen Pflasterstein aus, der in Linderte immer dann Verwendung finden sollte, wenn überfahrbare Flächen dorfgerecht zu pflastern sind: Als guter Kompromiß zwischen Gestaltungsanspruch und finanziell Tragbarem fand das sog. "Römerpflaster", ein dorfgerechter Betonrechteckstein, einhellig Zustimmung. Aus Sicht der Dorferneuerung sind dabei die in Estorf zu besichtigende rotbunte oder eine rein rote Farbstellung des Römerpflasters als gleichwertige Alternativen zu betrachten. Bei Gehwegflächen sollte entweder ebenfalls Römerpflaster oder ein mit diesem Belag gut harmonisierender Pflasterstein Verwendung finden.

2. Bereits durchgeführte Maßnahmen

Karte 14

Innerhalb des Planungszeitraumes für das nun vorliegende Konzept wurden in Linderte bereits einige der Planungen für die Ortsgestaltung umgesetzt. Meist handelte es sich um Pflanzaktionen, die von Angehörigen des Arbeitskreis in Eigenleistung durchgeführt wurden. Im einzelnen wurden folgende in Karte 14 dargestellte Maßnahmen vorgenommen:

- Begrünung des Straßenseitenraumes der K 228 im Bereich des Grundstücks Berggartenstr. 1 mit drei Linden und heimischen Sträuchern,
- Umgestaltung der Freifläche am Feuerwehrgerätehaus entsprechend der im Arbeitskreis entwickelten Planung (vgl. unten)
- Anpflanzen einer Linde im Straßenraum der K 228 auf dem Privatgrundstück Berggartenstr. 1.

Diese Aktionen stellen bereits einen positiven Ansatz für die zukünftige Ortsgestaltung dar und verdeutlichen, daß bei entsprechendem Engagement der Bewohner notfalls auch ohne öffentliche Fördermittel Verbesserungen im Ort möglich sind.

3. Öffentliche Baumaßnahmen

Karte 14

Die einzige öffentliche Maßnahme an einem Gebäude im Untersuchungsort betrifft die Schaffung von Jugendräumen: Wie die Analyse des örtlichen Gemeinschaftslebens und der dafür zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ergab, fehlen in Linderte Jugendräume insbesondere für nicht an Kirche oder Vereine gebundene Aktivitäten. So wäre es wünschenswert, durch Umnutzung alter Bausubstanz ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Wie in Karte 14 dargestellt, gibt es in Linderte tatsächlich ein Gebäude, das sich für eine entsprechende Umnutzung eignet und das daher als möglicher Standort für diese Jugendeinrichtung in Frage kommt. Es handelt sich dabei um heute ungenutzte ortsbildprägende Bausubstanz am westlichen Ortsrand mit herrlichem Blick auf Deister und Deistervorland. Erschlossen wird sie von der L 389 aus. Bedingt durch die fehlende Nutzung befindet sich dieses Gebäude in schlechtem baulichen Zustand und droht zukünftig zu verfallen. Im Rahmen der Dorferneuerung wären daher folgende Maßnahmen wünschenswert:

- Ankauf des Gebäudes und eines ausreichend großen (neu zu parzellierenden) Grundstücks.
- Instandsetzung der Bausubstanz entsprechend der neuen Nutzung. Wenn möglich, sollte dabei der neue Nutzerkreis - also die Jugendlichen des Ortes - in die Gestaltung von Anfang an einbezogen werden. Sinnvoll wäre auch, leichtere Arbeiten wie beispielsweise Malerarbeiten von den Jugendlichen selbst durchführen zu lassen. Neben finanziellen Einsparungen hätte dies vor allem den Vorteil, daß über eine Identifikation der Jugendlichen mit "ih-

ren" selbst gestalteten Räumen Vandalismus eher zu verhindern ist.

- Eingrünung des Grundstücks zur Feldflur durch heimische Gehölze.
- Gestaltung der Außenanlagen nach den Bedürfnissen der Jugendlichen evtl. wieder mit Eigenleistungen.

4. Gestaltung wichtiger Bereiche

Die nachfolgend zu erläuternden und im Maßnahmenplan (Karte 14) unter I bis VI dargestellten Gestaltungsvorschläge betreffen verbesserungsfähige öffentliche Flächen sowie das Kapellengrundstück als "quasi - öffentlicher" Bereich.

4.1. Dorfmitte / 850-Jahr-Gedenkstein (I)

Karte 14

Der Bereich "Dorfmitte" befindet sich im Kreuzungsbereich des Lindenbrink (K 228) mit der Bürgerstraße und damit tatsächlich in der Mitte der Ortslage (vgl. Karte 14). Auch handelt es sich um die einzige platzartige Aufweitung des Untersuchungsortes. Ein großer Teil dieser Freifläche gehört allerdings zu dem Privatgrundstück Lindenbrink 7, öffentliche - und damit zu gestaltende - Flächen sind neben den Straßenräumen nur die lindenbestandene Grünfläche und das Grundstück des Feuerwehrgerätehauses (vgl. Abbildung 9). Zum Zeitpunkt der Planung war die kleine Grünfläche mit Info-Tafel (Stadtplan), zwei Fahnenmasten und Einsteckhülse für den "Maibaum" von dichtem Bewuchs mit Strauchrosen bedeckt. Die Außenanlagen des Feuerwehrgerätehauses sind mit unterschiedlich hohen Nadelgehölzen gestaltet, und im rückwärtigen Teil befinden sich Hölzbänke und Holztische unter Birken. Das Gebäude Lindenbrink 7 dient als privates Wohnhaus, im ehemaligen Nebengebäude sind die Verwaltungsnebenstelle sowie die Post untergebracht. Die private Freifläche ist zum überwiegenden Teil asphaltiert, dient als private Pkw-Abstellfläche und zwar zur Bürgerstraße mit einer Reihe von Betonpollern abgetrennt. Der im Bereich der Grünfläche ca. 5,00 m tiefe Seitenraum der Kreisstraße ist asphaltiert und wird als öffentlicher Stellplatzstreifen genutzt.

Abbildung 9: Dorfmitte / 850-Jahr-Gedenkstein (I)

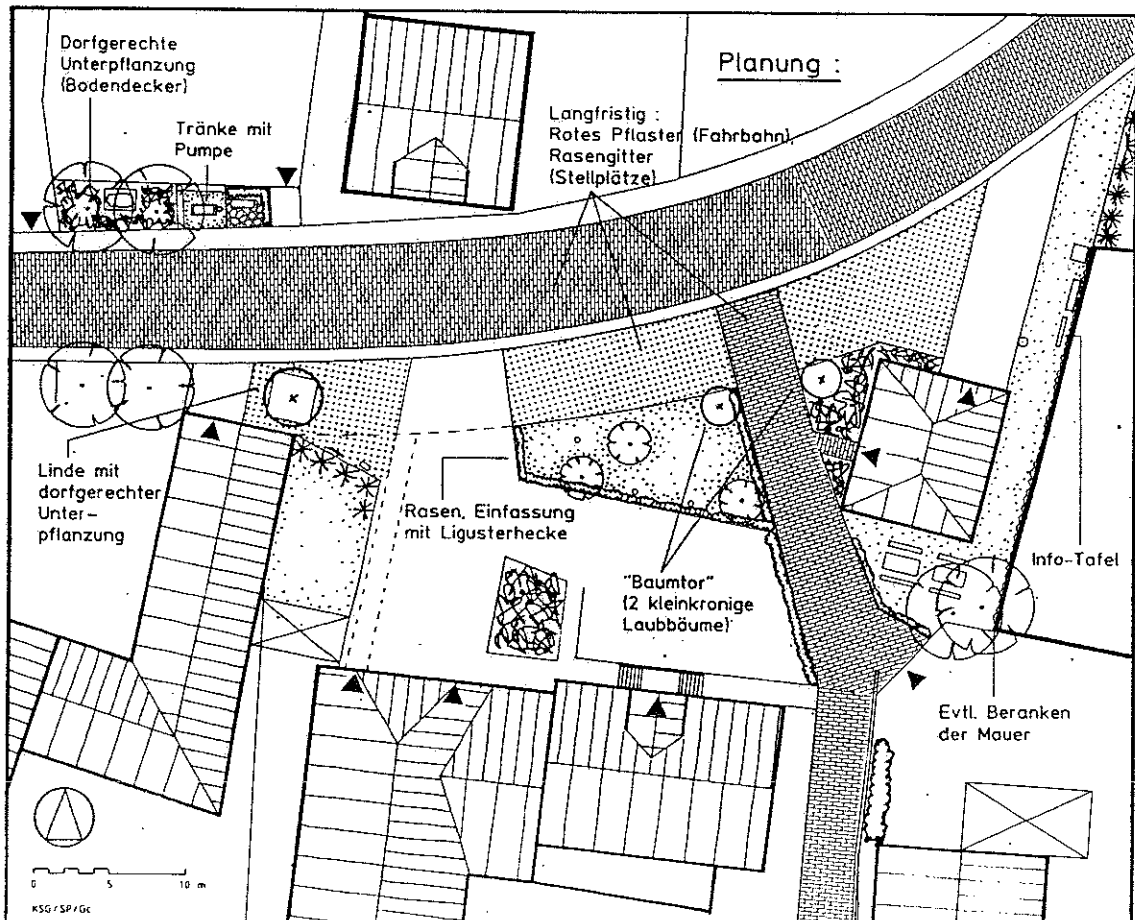
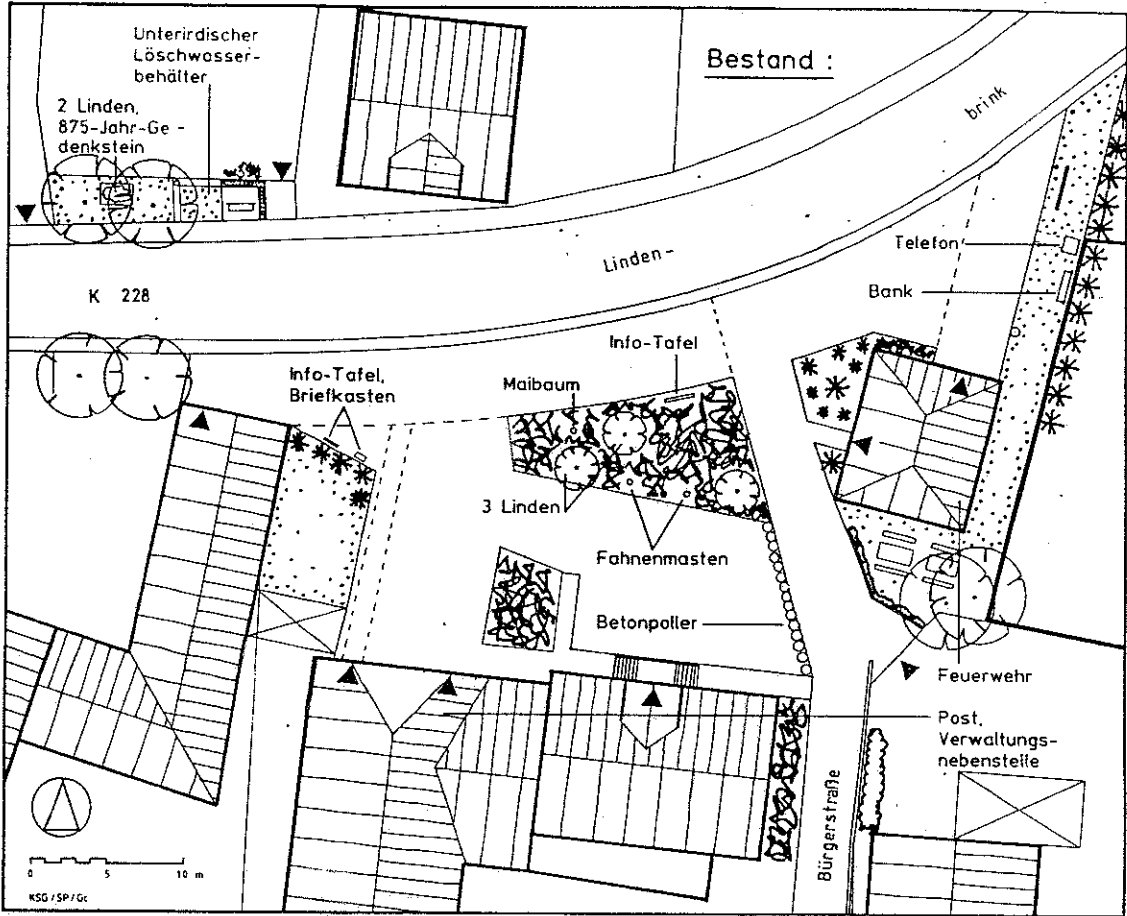


Abb. 9

Der Gedenkstein zur 850-Jahr-Feier des Ortes Linder-
te aus dem Jahre 1970 ist von einer kleinen Grünflä-
che mit zwei Linden, einer Bank und einem unterirdi-
schen Löschwasserbehälter umgeben. Diese kleine Flä-
che liegt auf der anderen Seite der Kreisstraße und
gehört ebenfalls zur funktionalen "Dorfmitte". Für
beide Bereiche wurde daher im Arbeitskreis ein ge-
meinsamer Gestaltungsvorschlag entwickelt. Ziele der
Planung waren dabei:

- Herausarbeiten des Platzcharakters,
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Dorfgerechte Begrünung,
- Verkehrsberuhigung auf der K 228,
- Entsiegelung der überflüssigerweise befestigten Be-
reiche,
- Aufwerten der Bürgerstraße und Betonung ihrer Ein-
mündung in den Lindenbrink,
- Herstellen der Erlebbarkeit des Elementes "Wasser"
am Löschwasserbehälter.

Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstücks Linden-
brink 7 ergaben, daß Veränderungen hinsichtlich Nut-
zung und Gestaltung der privaten Fläche nicht ge-
wünscht werden. Allerdings war der Eigentümer be-
reit, die unschöne Pollerreihe durch eine dorfgerech-
tere Begrenzung vom Arbeitskreis ersetzen zu lassen.
Folgende, auf öffentliche Flächen beschränkte, Maß-
nahmen sind im Gestaltungsvorschlag vorgesehen (vgl.
Abb. 9):

- "Öffnen" des Platzbereiches durch Beseitigung der
undurchdringlichen und eher abweisenden strauchar-
tigen Rosenbepflanzung der Grünfläche. An ihre
Stelle soll eine schlichte Rasenfläche mit einer
Einfassung durch niedrige Ligusterhecken treten.
Umsetzen des riegelartig wirkenden Schaukastens
mit dem Stadtplan in den Grünstreifen östlich des
Feuerwehrgerätehauses.
(Bis auf das Versetzen des Info-Kastens sind diese
Maßnahmen vom Arbeitskreis bereits durchgeführt.)
- Markierung der Bürgerstraße durch ein "Baumtor"
als Rahmen für die Einmündung. Aus Platzgründen
ist hier nur die Verwendung kleinkroniger heimi-
scher Laubbäume möglich.
(Ein Baumtor aus Rotdorn-Bäumen ist hergestellt.)
- Heimische Strauch- und Staudenbepflanzung anstelle
der Koniferen am Feuerwehrgerätehaus.

- Ersatz der Pollerreihe zwischen Privatgrundstück und Bürgerstraße durch eine Ligusterhecke. (Auch diese Maßnahme wurde vom Arbeitskreis bereits verwirklicht.)
- Begrünen des Straßenseitenraumes der K 228 mit einer Linde vor der ehemaligen Scheune des Grundstückes Lindenbrink 9. (Ebenfalls bereits realisiert.)
- Aufwertung der Grünfläche am Gedenkstein durch dorfgerichte Unterpflanzung der Linden mit Bodendeckern.
- Mehr Aufenthaltsqualität durch Aufstellen einer Sandsteintränke mit Schwengelpumpe über dem unterirdischen Löschwasserbehälter mit Anschluß an das dort gespeicherte Wasser. Überlauf in die Grünfläche unter den Linden.
- Eventuell Ersatz der vorhandenen Gehwegplatten unter der Bank durch rotes Rechteckpflaster.
- Zur Verkehrsberuhigung der innerörtlichen Kreisstraße: Rotes oder rotbuntes Rechteckpflaster als Belag in der Fahrbahn des Lindenbrink. Eingriffe in den Straßenquerschnitt wie beispielsweise Fahrbahnteiler oder Engstellen sind mit Rücksicht auf (landwirtschaftliche) Großfahrzeuge und den ÖPNV innerorts nicht vorgesehen. Diese Maßnahme ist als langfristige Option zu betrachten: Sie wird wohl erst dann realisierbar sein, wenn eine Erneuerung der vorhandenen Asphaltdecke ansteht. Als guter Kompromiß zwischen Wünschenswertem (= Klinkerpflaster) und finanziell Machbarem (= Betonpflaster) sollte dabei ein dorfgerichter Betonrechteckstein wie beispielsweise das sog. "Römerpflaster" Verwendung finden.
- Ebenfalls langfristig bei anstehenden Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahndecke: Pflastern der Bürgerstraße mit dem gleichen Belag wie in der Kreisstraße. Dadurch könnte die Bürgerstraße als sehr dörfliche "Mischfläche" ohne Trennung der Verkehrsarten und als einzige Erschließung des Dorfgemeinschaftshauses angemessen gestaltet werden.
- Entsiegeln des Stellplatzstreifens entlang der K 228 und Anlage eines luft- und wasserdurchlässigen Belages. Zu denken ist dabei an Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder evtl. Rasengitterwaben. So entstünde optisch ein "Grünstreifen" entlang der Durchgangsstraße sowie ein "weicher" Übergang von Fahrbahn zu Grünfläche ohne Beeinträchtigung der Stellplatz-Funktion.

4.2. Amtmann-Reinecke-Denkmal (II)

Karte 14

Der zweite zu gestaltende Bereich befindet sich zwar im Neubaugebiet am nördlichen Ortsrand, stellt aber für Linderte einen so wichtigen Teil des Ortsbildes dar, daß seine Gestaltung im Falle einer Förderung als "kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahme zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters" mit Dorferneuerungsmitteln bezuschußt werden sollte.

Abb. 10

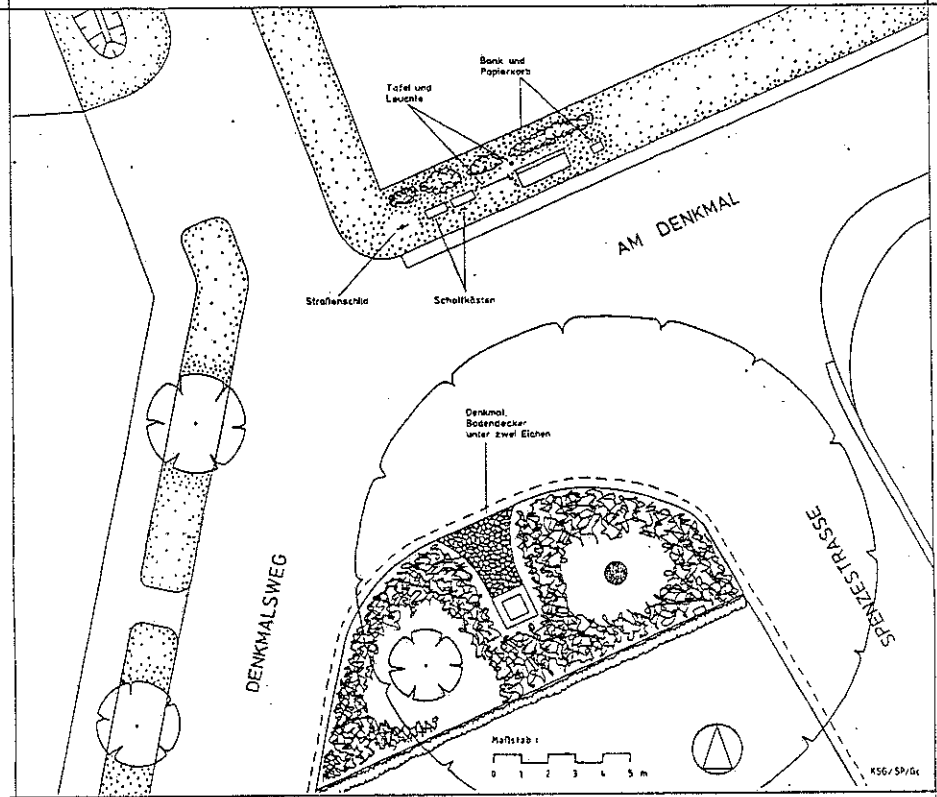
Das Denkmal für den ersten Beamten des Amtes Hannover, Philipp Reinecke, liegt im Kreuzungsbereich der Straßen Denkmalsweg, Am Denkmal und Spenzestraße (vgl. Abbildung 10). Die Kreuzung wird beherrscht von einer alten Stieleiche, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Eine junge Eiche sowie Efen und andere Bodendecker ergänzen die Begrünung der Fläche in ansprechender Weise. Vom angrenzenden Privatgrundstück ist der Denkmalsbereich durch eine Hecke und einen Jägerzaun abgeteilt, zu den Straßen öffnet er sich ohne Begrenzung. Insgesamt ist die Gestaltung dieser Grünfläche als angemessen und dorfgerecht zu bezeichnen, ihr Charakter sollte daher nicht verändert werden.

Der Übergang von Ortslage zu Feldflur bzw. von Wohngebietsstraße zu Wirtschaftsweg ist an dieser Stelle nicht ausreichend markiert. In dem Grünstreifen entlang der Straße "Am Denkmal" befindet sich eine Holzbank neben Infotafel und diversen Schaltkästen. Sträucher bilden einen nur teilweise wirksamen Raumabschluß zur freien Landschaft hin. Die Lage der Bank am Ortsrand mit Blick auf das Denkmal ist zwar recht attraktiv, aber im derzeitigen Zustand läßt die Bank kaum zum Verweilen ein, da der gesamte Bereich wenig geordnet erscheint.

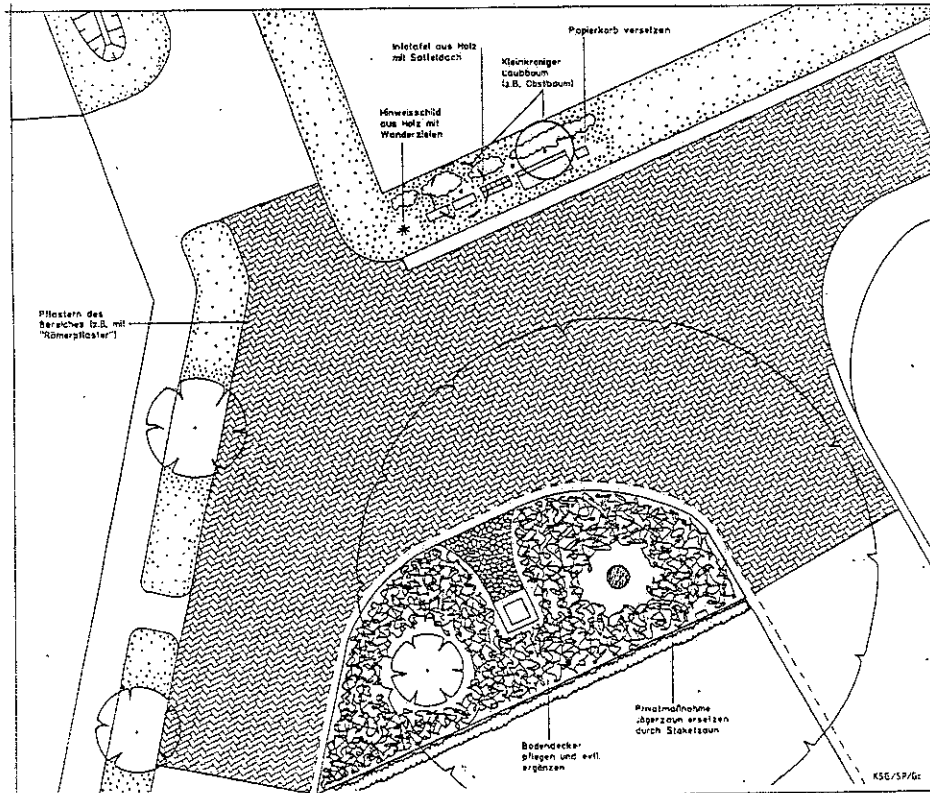
Maßnahmen für diesen Bereich sollten folgende Ziele verfolgen:

- Bessere Einbindung des Denkmalsbereiches in das Ortsbild durch Herausbilden einer Platzsituation.
- Aufwerten der Ruhebanc durch mehr Aufenthaltsqualität.
- Verbesserte Ausbildung des Ortsrandes als Übergang von bebautem zu unbebautem Bereich.
- Auf Wunsch des Arbeitskreis: Aufstellen eines Wegweisers zu Wanderzielen in der Umgebung.

Bestand :



Planung :



Um die vorgenannten Ziele zu erreichen sind folgende Maßnahmen geplant (vgl. Abb. 10):

- Pflastern des gesamten Kreuzungsbereiches mit einem für dörfliche Situationen angemessenen Pflasterstein, beispielsweise mit "Römerpflaster". Dies dient nicht nur der Bildung einer platzartigen Situation, sondern gleichzeitig auch als verkehrsberuhigende Maßnahme, da der Knotenpunkt damit als mögliche Aufenthaltsfläche für Fußgänger markiert wird.
- Bessere Eingrünung der Bank mit Hilfe zweier kleinkroniger Laubbäume als optischer Rahmen. Standortgerecht wären hier beispielsweise zwei hochstämmige Obstbäume oder Hainbuchen (*Carpinus betulus* "Fastigiata"). Ersetzen der vorhandenen Infotafel durch eine Holzkonstruktion unter kleinem Satteldach, Aufstellen eines hölzernen Wegweisers zu nahegelegenen Wanderzielen.
- Einziger Verbesserungsvorschlag für die Grünfläche am Denkmal: Ergänzen der teilweise lückenhaften Unterpflanzung unter den Eichen in Absprache mit dem Grünflächenamt der Stadt Ronnenberg.
- Zur Abrundung der öffentlichen Maßnahme: Ersatz des Jägerzaunes am Grundstück Spenzestr. 2 durch einen ortsüblichen Staketzaun.

Eine in den Planungen zunächst angedachte Anpflanzung eines Baumtores beiderseits des nach Vörie führenden Wirtschaftsweges sowie die Anlage einer Obstbaumreihe auf der Nordseite der Straße "Am Denkmal" scheitert an den Ver- und Entsorgungsleitungen, die genau in den feldseitigen Grünstreifen liegen. Insbesondere überörtliche Hauptsammelleitungen für die Frischwasserversorgung bzw. Gasleitungen wären von dieser Planung betroffen. Die Schaffung eines raumwirksam begrüntes Ortsrandes ist in diesem Bereich auf öffentlichen Flächen daher leider unmöglich. Demzufolge kommt hier einer konsequenten Eingrünung aller am Ortsrand gelegenen Privatgrundstücke besondere Bedeutung zu.

4.3. Im Schwarzfeld (III)

Karte 14

Anlaß, diesen Bereich zu überplanen, war die Tatsache, daß von Arbeitskreismitgliedern das ungeordnete Parken an dieser Stelle und damit verbundene Behinderungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge beklagt wurden.

Abbildung 11: Im Schwarzfeld

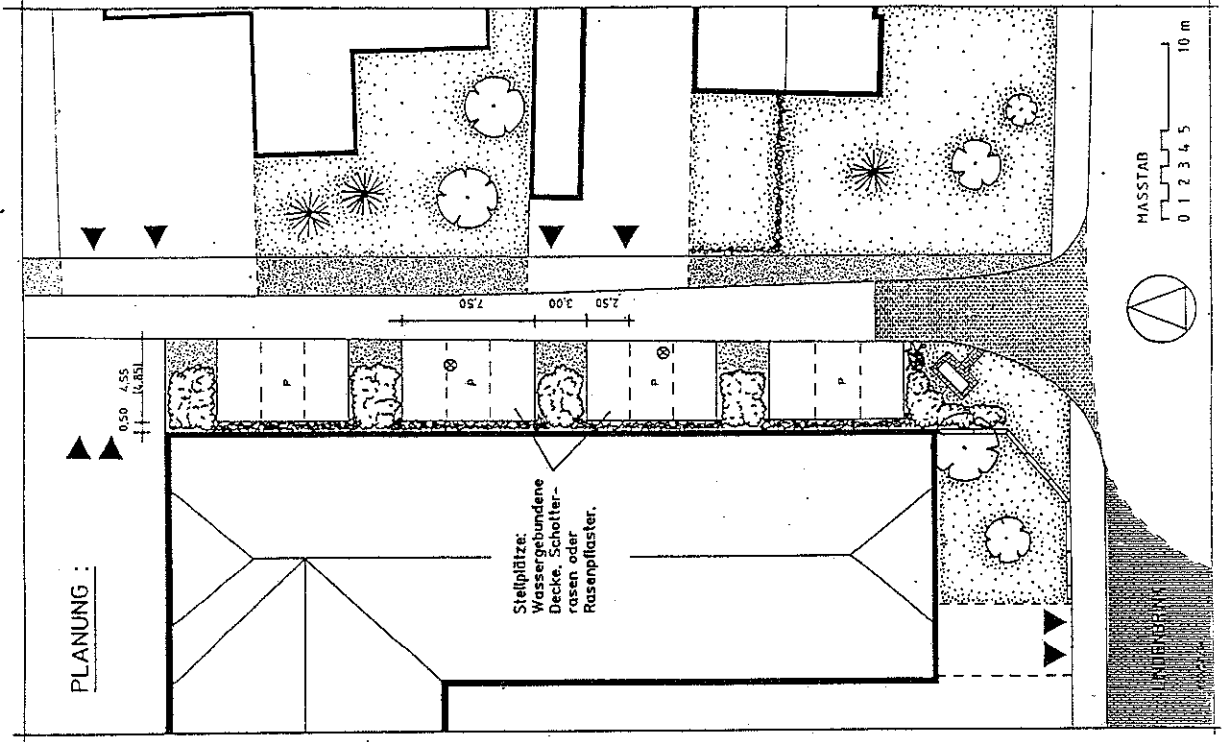
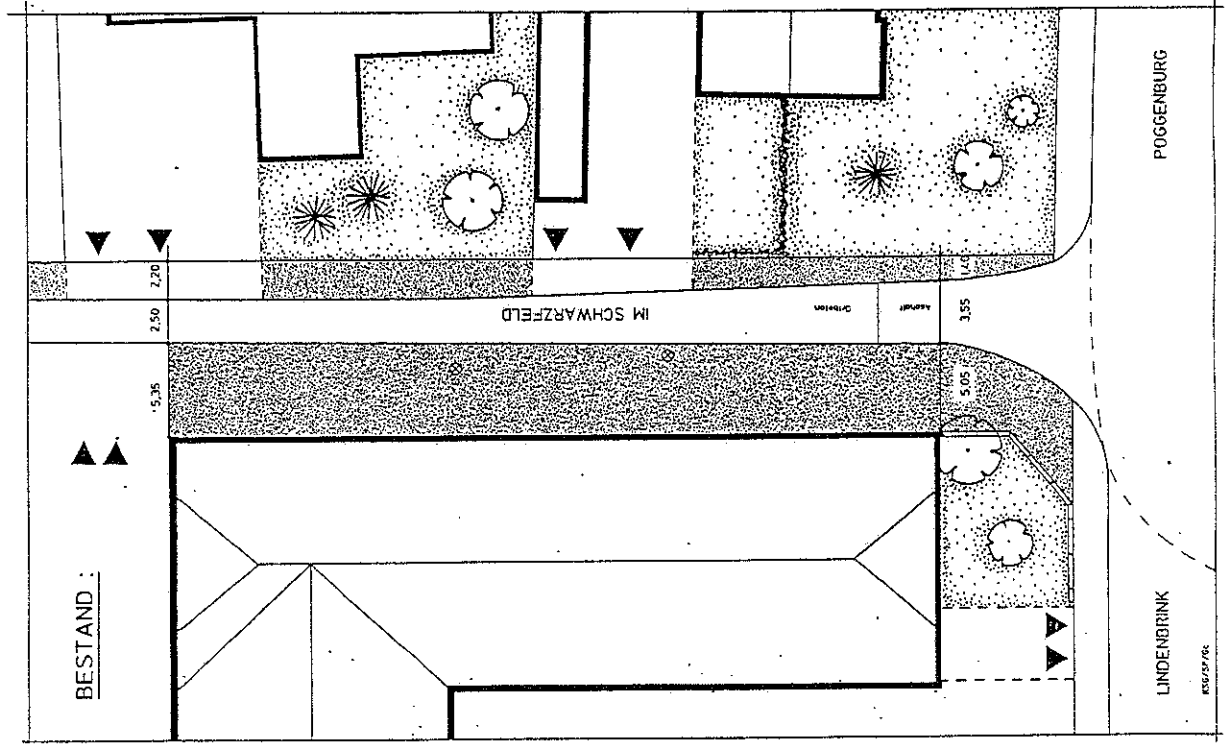


Abb. 11

Die schmale Erschließungsstraße "Im Schwarzfeld" geht am nördlichen Ortsrand direkt in einen Wirtschaftsweg über und ist auch im bebauten Bereich nur in einer Breite zwischen 2,50 und 3,50 m mit Ort betonplatten befestigt. Der Einmündungstrichter in die L 389 (Poggenburg) ist zur Zeit asphaltiert, die beiderseitigen Randstreifen sind mit wassergebundener Decke versehen (vgl. Abbildung 11).

Ursache für die angesprochenen Konflikte im Verkehrsablauf sind häufig ungeordnet beiderseits der Fahrbahn abgestellt Pkw der Anlieger. Der Wunsch des Arbeitskreises ging dahin, hier Abhilfe zu schaffen und gleichzeitig den westlichen Randstreifen zu begrünen. Da diese Straße eventuell langfristig als Erschließung eines Neubaugebietes in Linderte dienen könnte, war aus Sicht der Dorferneuerung darüber hinaus zu prüfen, wie diese Erschließung in das Konzept für ein dorfgerichtetes untergeordnetes Straßennetz zu integrieren sein könnte.

Der in Abbildung 11 dargestellte Gestaltungsentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Anlage von Stellplatzgruppen zu je drei Parkplätzen im westlichen Randstreifen entlang der ortsbildprägenden Scheune des benachbarten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Dabei keine Flächenversiegelung, sondern Befestigen der Stellplätze mit Rasengittersteinen oder einem ähnlichen wasserdurchlässigen Belag.
- Begrünung des Seitenraumes zwischen den einzelnen Stellplatzgruppen. Baumpflanzungen sind auch an dieser Stelle aufgrund unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen nicht möglich, aber eine Bepflanzung mit heimischen Sträuchern kann erfolgen. Während niedrige bodendeckende Pflanzen entlang des Gebäudes vorzusehen sind, könnten höhere, möglichst als Bienenweide und Vogelnährgehölz geeignete Büsche in den Pflanzstreifen zwischen den Parkplätzen vorgesehen werden, um wenigstens teilweise eine raumwirksame Begrünung des Straßenraumes zu erzielen. Der Verzicht auf Bepflanzung direkt an der Fahrbahn ermöglicht wegen des unbeeinträchtigten Lichtraumprofils im Bedarfsfall ein Ausweichen von Fahrzeugen bis an den Rand der befestigten Straßenfläche.
- Im Interesse des landwirtschaftlichen Schwerlastverkehrs ist dafür Sorge zu tragen, daß zukünftig auf der östlichen Straßenseite nicht mehr geparkt wird. Die Grundstücke der Anlieger sind groß genug, um eigene Pkw's dort unterzubringen. Sollte eine Lösung auf Good-will-Basis nicht zu erreichen sein, müßte die Stadt Ronnenberg die Einrichtung eines Halteverbots auf dieser Straßenseite vornehmen.

- Der heute asphaltierte Einmündungstrichter der Nebenstraße in die L 389 sollte einen dorfgerechten Pflasterbelag erhalten, wie dies auch für andere Einmündungen von Neben- in Hauptstraßen des Ortes geplant ist (vgl. unten). Werden konsequent alle untergeordneten innerörtlichen Straßen durch Belagwechsel in den Einmündungen gestaltet, so wird die rechtliche Über-/Unterordnung der Straßen mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen an das Fahrverhalten für den Fahrzeuglenker hinreichend transparent, um als verkehrsberuhigendes Gesamtkonzept zu wirken.
- Der Eckbereich zwischen Lindenbrink und Im Schwarzfild sollte als kleine öffentliche Grünfläche mit einer Ruhebänk gestaltet werden. Da auch diese Fläche unterirdische Leitungen queren, muß auf das Anpflanzen eines Laubbaumes verzichtet und die Kulisse für den Sitzplatz in Gestalt von Strauchbepflanzung hergestellt werden. Durch diese Maßnahme würde der Eingangsbereich des "Schwarzfeldes" einladend gestaltet und das Angebot an Aufenthaltsräumen im Linderter Ortskern verbessert.
- Bei einem zukünftigen Ausbau als Erschließung eines Neubaugebietes ist auf einen dorfangemessenen Straßenquerschnitt zu achten: Das bedeutet einen Ausbau nur in Mindestbreite bei Verzicht auf Gehwegenanlagen. Anstelle einer Schwarzdecke wäre evtl. bereits beim Erstausbau ein Pflasterbelag vorzusehen.
- Als Ergänzung dieser öffentlichen Maßnahmen: Laubbäume in den Vorgärten anstelle der vorhandenen Nadelgehölze.

4.4. Schulstraße (IV)

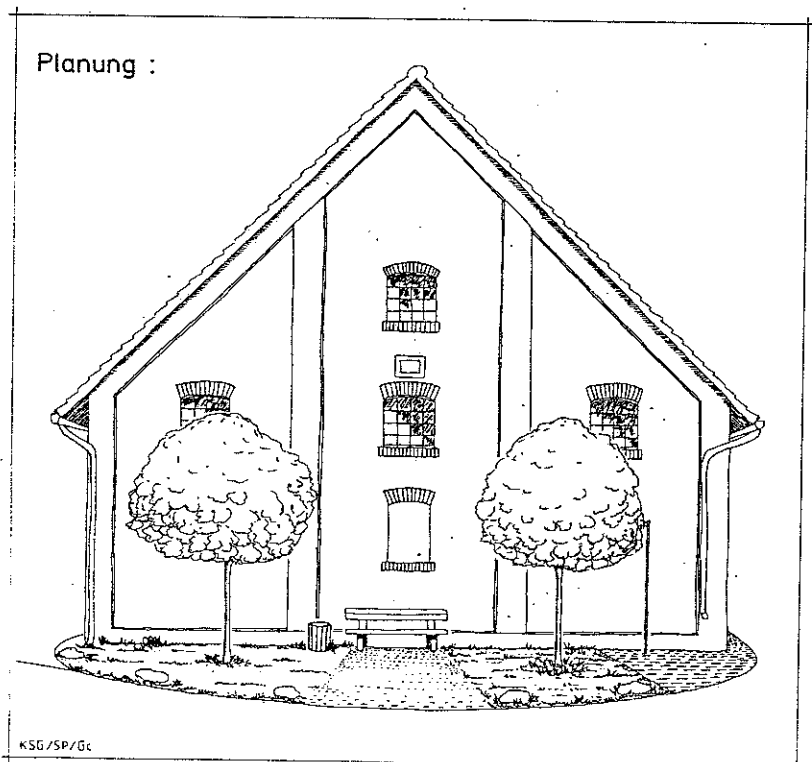
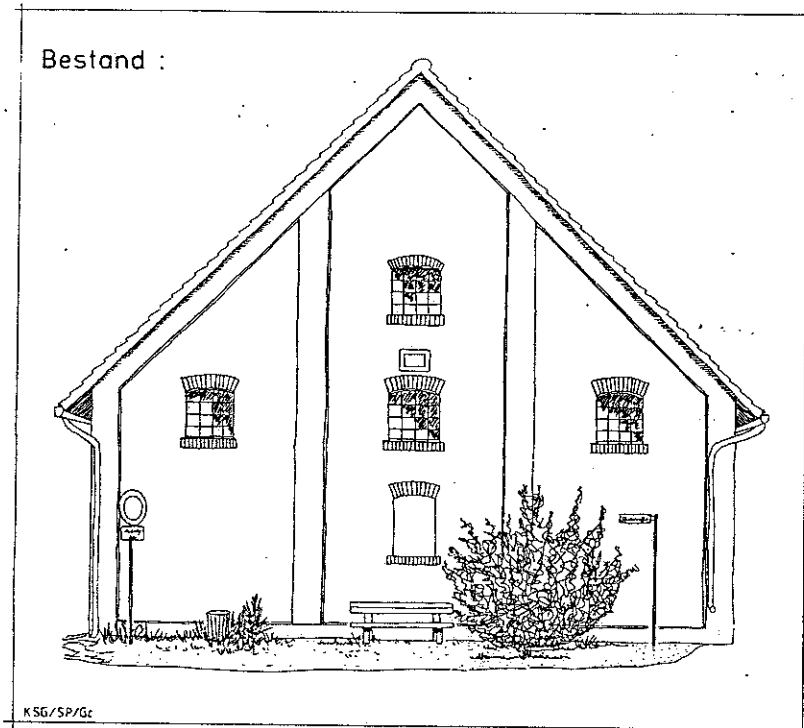
Karte 14

Eine weitere zu gestaltende Fläche befindet sich am Rande der Einmündung der Schulstraße in die Holtenser Straße (L 389). Wie aus Abbildung 12 ersichtlich, stellt sich dieser Bereich heute als ungeordnet und wenig einladend dar, obwohl mit dem Aufstellen von Bank, Papierkorb und dem Abpflanzen zur Landesstraße hin der Versuch unternommen wurde, hier einen "Begegnungsraum" zu schaffen.

Abb. 12

Im Zuge des anstehenden Ausbaus der L 389 und der dabei geplanten Anlage eines Gehweges könnte auch dieser Eckbereich umgestaltet werden. Vor der Kulisse der ortsbildprägenden früheren Scheune Schulstr. 2 mit ihrer Ziegelfassade ließe sich eine attraktive kleine Grünfläche anlegen.

Abbildung 12: Schulstraße



Wie in Abbildung 12 dargestellt, könnte die vorhandene Bank durch zwei kleinkronige Laubbäume wie beispielsweise Kugelahorn (*Acer platanoides* "Globosum"), Kugel-Robinie (*Robinia pseudoacacia* "Umbraculifera") oder Rotdorn (*Crataegus laevigata* "Paul's Scarlet") eingerahmt und eine naturnahe Rasenfläche angelegt werden. Findlinge oder schlichte Poller müßten evtl. diesen Bereich vor parkenden Kraftfahrzeugen schützen. Eventuell könnte auch mit offenen Fugen verlegtes Kleinpflaster im Bereich der Bank eingesetzt werden. Beim Ausbau der L 389 und der damit einhergehenden Neubildung der Eckausrundung sollte geprüft werden, ob die Grünfläche geringfügig zu Lasten der Verkehrsfläche erweitert werden kann, wie dies ebenfalls in der Abbildung angedeutet ist.

4.5. Kapellengrundstück (V)

Karte 14

Die kleine Bruchsteinkapelle liegt leicht erhöht auf Kirchgrund inmitten eines städtischen Grundstücks und wird von der Holtenser Straße aus durch einen schmalen Plattenweg erschlossen. Im Norden und Osten grenzt die Bebauung an das heute private ursprünglich gemeindeeigene Grundstück der ehemaligen Schule (Schulstr. 1). Damit war dieser Bereich früher von herausragender funktionaler Bedeutung für den Ort, und auch heute noch hat die Kapelle eine wichtige Funktion für das Gemeinschaftsleben. Entsprechend dieser Bedeutung sollten sowohl die Kapelle selbst als auch die Außenanlagen gestaltet sein. Während das Gebäude nach umfassender Renovierung vor einigen Jahren diese Forderung voll erfüllt, ist die Gestaltung der umgebenden Grünfläche verbesserungsfähig.

Abb. 13

Westlich der Zuwegung zur Kapelle befindet sich ein grasbewachsener und von Gehölzen fast vollständig eingegrünter unterirdischer Bunker. Es schließen sich ein historisches Grabmal unter einer riesigen Esche sowie einige Obstbäume an (vgl. Abbildung 13). Östlich des Weges steht eine Fichte in einer schlichten Rasenfläche, und zur Straße hin wird das Grundstück von einer Ziegelmauer sowie einigen Linden und Rotdorn-Bäumen umschlossen. Der Übergang zum benachbarten Grundstück Schulstr. 1 ist optisch fließend, private und öffentliche Nutzung gehen nicht klar definiert ineinander über. Auf der Nordseite der Kapelle markiert eine Thuja-Reihe die Grundstücksgrenze.

Abbildung 13: Kapellengrundstück

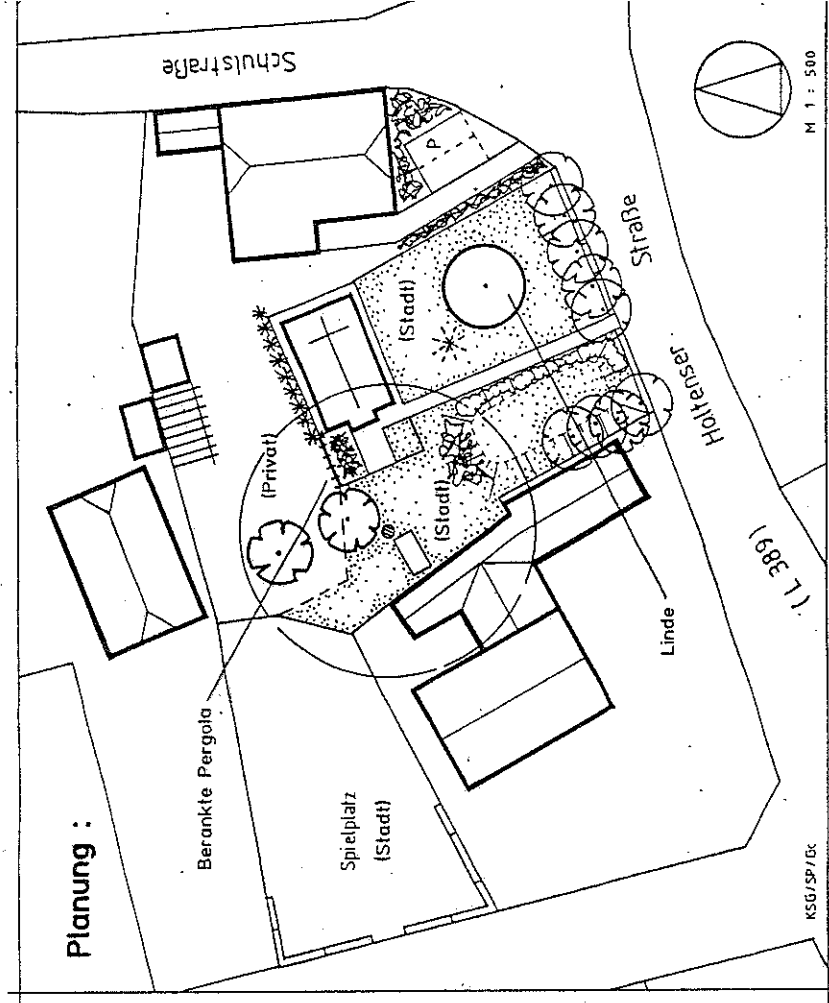
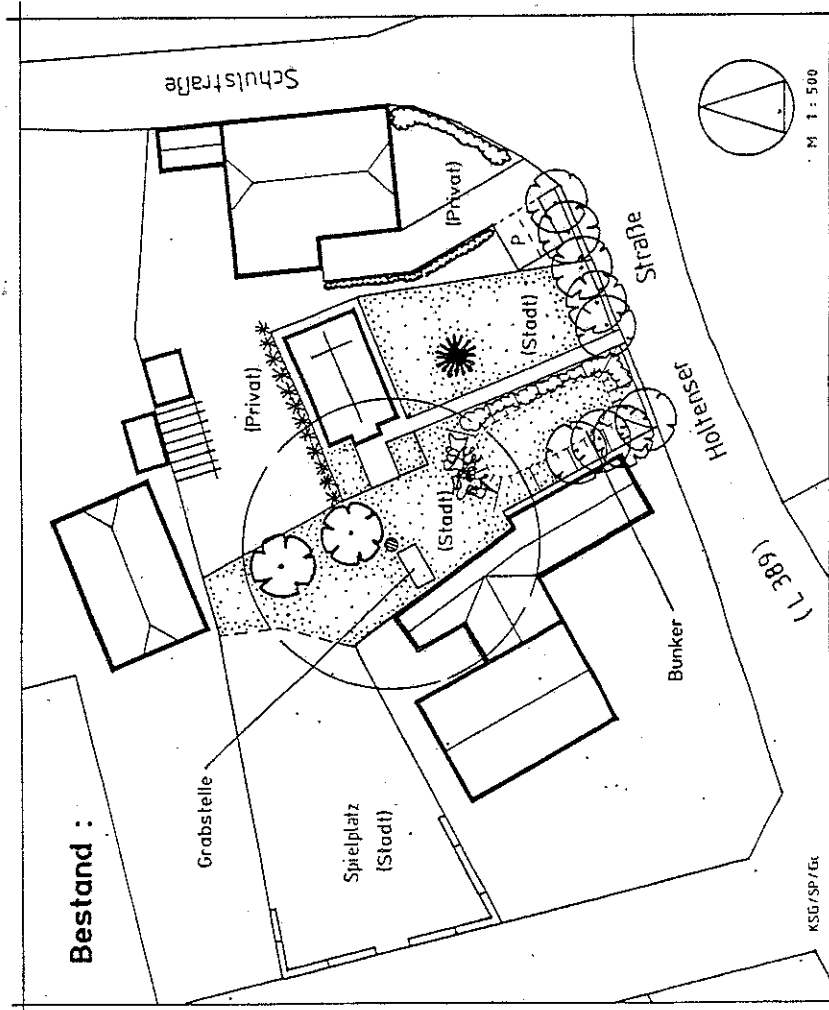
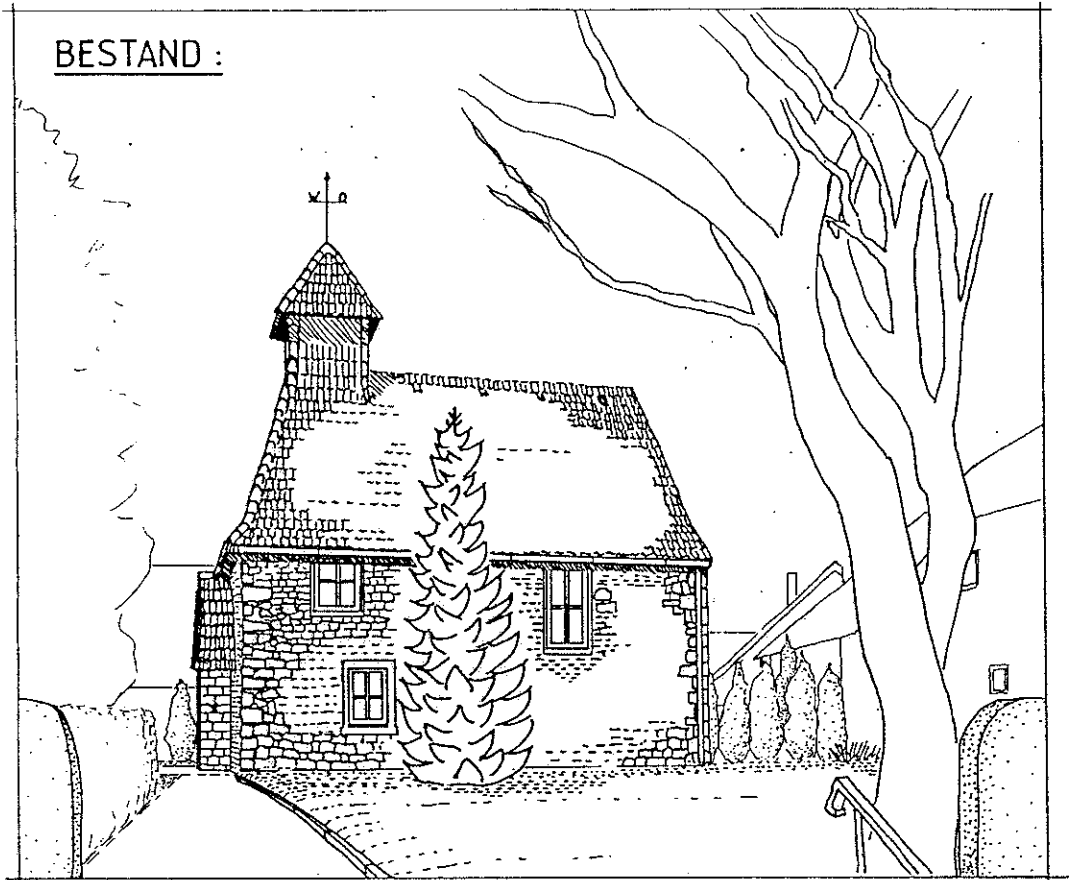


Abbildung 14: Kapelle (Ansicht)



KSG/SP/Gc



KSG/SP/Gc

- In die vorhandene Grünfläche sollten keine Blumenbeete o.ä. eingestreut werden, um den ruhigen, ländlichen Charakter nicht zu beeinträchtigen. Für einen pflegeleichten saisonalen Blumenschmuck könnten allerdings Zwiebeln von Frühlingsblumen in kleinen "Nestern" in den Rasen eingesetzt werden (z.B. Schneeglöckchen, Märzenbecher, Krokus oder Osterglocken).

Der soeben dargestellte Gestaltungsvorschlag ist auch dann zu realisieren, wenn keine Neuordnung der Grundstücke erfolgt. Auch bei dem heutigen Zuschnitt der öffentlichen Grünfläche wären die geschilderten Maßnahmen möglich, allerdings wäre dann zu prüfen, ob das geplante vorübergehende Nebeneinander von Fichte und neuer Linde möglich ist. Einhellige Meinung im Arbeitskreis ist jedenfalls, daß alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Flächentausch zu erreichen.

4.6. Berggartenstraße (VI)

Karte 14

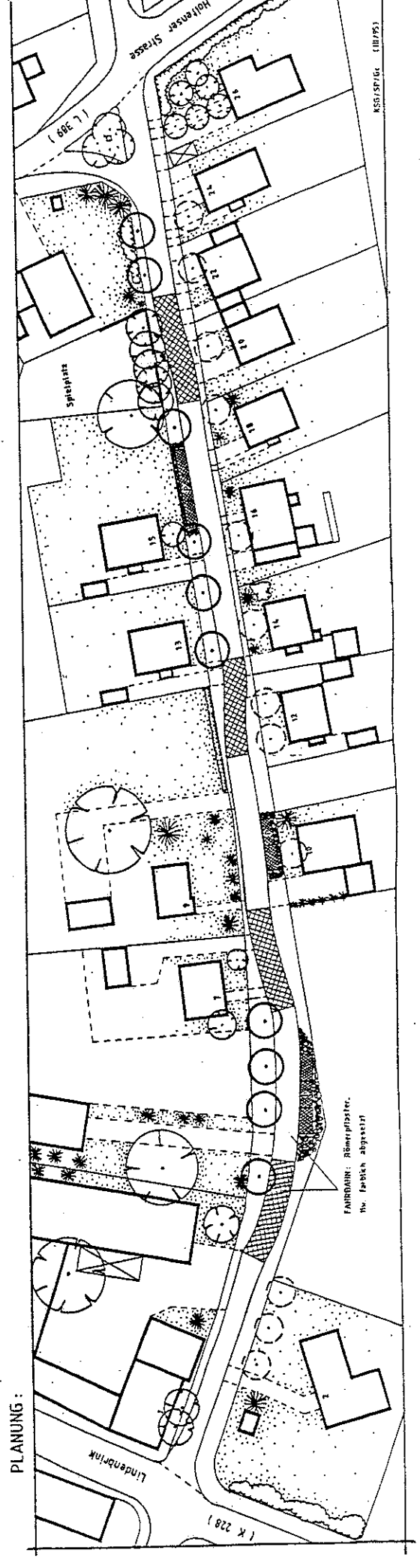
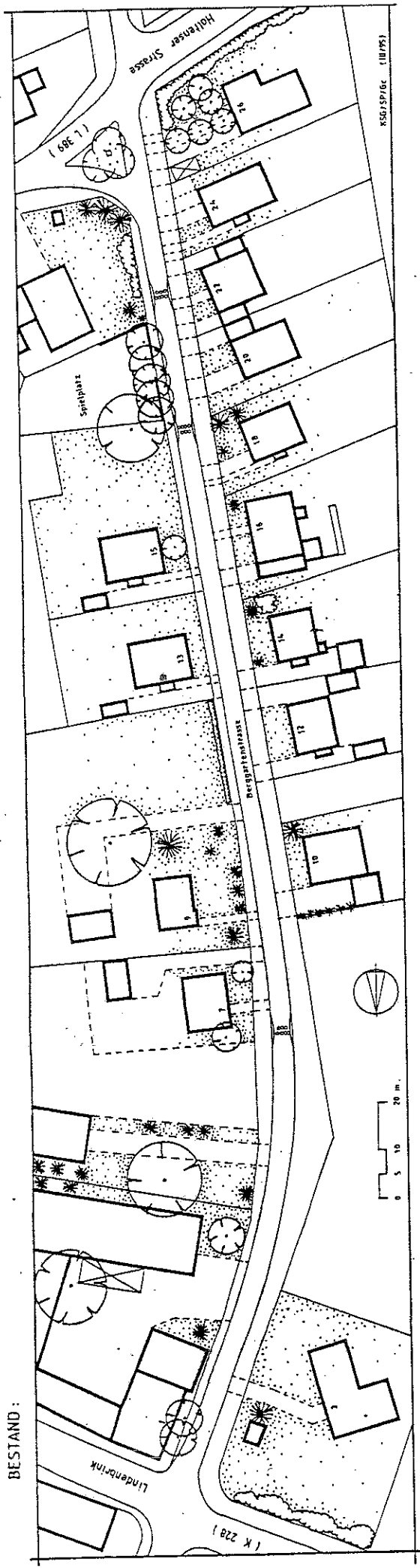
Die Berggartenstraße ist als reine Anliegerstraße mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ausgewiesen. Sie wird jedoch von Ortskundigen häufig als Verbindung zwischen L 389 und K 228 genutzt, wobei auch die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht von allen Verkehrsteilnehmern eingehalten wird. Als Verkehrsberuhigungsmaßnahme wurden daher vor einigen Jahren in Höhe des Spielplatzes und im Bereich der Kurve im nördlichen Abschnitt sog. "Kölner Teller" eingebaut, die jedoch nicht den gewünschten Effekt bewirken. Der Straßenraum ist nur spärlich mit heimischen Gehölzen durchgrünt, die sich zudem fast ausschließlich auf den Grundstücken östlich der Straße befinden. In den westlichen Vorgärten dominieren Rasenflächen und Koniferen.

Abb. 15

Diese in Abbildung 15 dargestellte Situation ist unter der Zielsetzung einer verkehrsberuhigenden, der dörflichen Umgebung angemessenen Gestaltung mit konsequenter Durchgrünung des Straßenraumes überplant worden. Folgende Maßnahmen werden seitens der Dorferneuerung vorgeschlagen:

- Die Fahrbahn sollte mit dorfgerechtem "Römerpflaster" befestigt und mit Fahrbahnverschwenkungen versehen werden. Die Radien dieser Verschwenkungen sind so zu wählen, daß u.a. die Großfahrzeuge des ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes Berggartenstr. 2 nicht behindert werden.

Abbildung 15: Berggartenstraße



- Die Anfahrtsbereiche der Verschwenkungen könnten durch farblich abgesetzte niveaugleiche Pflasterung zusätzlich besonders betont werden. Im Interesse des Schwerlastverkehrs sind keine Aufpflasterungen vorzunehmen.
- Der bisherige Zustand der Berggartenstraße als Mischfläche ohne Trennung der Verkehrsarten, d.h. ohne separaten Gehweg, ist auch bei einem Ausbau beizubehalten. Dieser Querschnitt wird sowohl dem Charakter einer Anliegerstraße als auch dem dörflichen Umfeld gerecht.
- In den Seitenräumen sollten punktuell öffentliche Stellplätze angeordnet werden, um z.B. das Parken von Besuchern zu lenken. Das Anliegerparken ist demgegenüber auf die Privatgrundstücke zu verweisen. Die Stellplätze sollten im Interesse des Grundwasserschutzes nur mit Rasengittersteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.
- Eine wichtige ursprüngliche Zielsetzung der Planung, nämlich die angemessene Durchgrünung des Straßenraumes, läßt sich leider nur teilweise realisieren: Eine zunächst angedachte Begrünung des westlichen Seitenstreifens mit Laubbäumen scheitert daran, daß in diesem Seitenraum sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt sind, so daß Baumpflanzungen hier unmöglich sind. Wie in Abbildung 15 dargestellt, sind daher kleinkronige Laubbäume im östlichen Randstreifen anzupflanzen. Dadurch könnte der Baumbestand auf der Ostseite sinnvoll ergänzt werden.
- Eine Begrünung auf der Westseite der Straße wäre in gestalterischer Hinsicht an sich noch wichtiger: Laubbäume könnten hier den Straßenraum optisch begrenzen, die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Bebauung eingrünen und mit der dörflich gewachsenen Umgebung verbinden sowie die eher abweisende Wirkung der Vorgärten mildern. Da Baumpflanzungen hier aus genanntem Grund nicht möglich sind, sollte wenigstens eine punktuelle Begrünung mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und eventuell pflegeleichten Stauden erfolgen. Die wünschenswerte Baumreihe ließe sich nur durch private Initiative verwirklichen, wenn nämlich die Anlieger auf der Westseite ihre Vorgärten mit heimischen Laubbäumen bepflanzen und nach und nach die vorhandenen Nadelbäume ersetzen würden.

Dieser Gestaltungsvorschlag wurde mit dem Tiefbauamt der Stadt Ronnenberg abgestimmt und trifft dort grundsätzlich auf Zustimmung. Die notwendige Feinplanung und Abstimmung mit Fachbehörden wie Anwohnern hat im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen.

5. Straßenbaumaßnahmen

Neben der Berggartenstraße, für die der obige Gestaltungsentwurf erarbeitet wurde, sollten in Linderte langfristig weitere Straßen dorfgerecht und geschwindigkeitsdämpfend ausgebaut werden. Hierzu können nur einige allgemeine Empfehlungen ausgesprochen werden, die dann zum Zeitpunkt einer Realisierung in entsprechende, bedarfsgerechte Planungen umgesetzt werden sollten.

5.1. Verkehrsberuhigung der K 228

Die Analyse des Verkehrswegenetzes ergab, daß auf der Kreisstraße K 228 innerorts zu hohe Geschwindigkeiten gefahren werden. Dies betrifft sowohl den Ortseingangsbereich als auch die Ortsmitte.

Zielsetzung bei einer Umgestaltung der K 228 sollte es sein, mit Hilfe baulicher Maßnahmen eine dorfgerechte und verkehrsberuhigte Ortsdurchfahrt zu erhalten. Im Interesse des ÖPNV und des landwirtschaftlichen Verkehrs sind allerdings innerhalb des bebauten Bereiches keine Querschnittsveränderungen vorzunehmen.

Karte 14

Folgende Maßnahmen bieten sich zur Erreichung dieser Zielsetzung an:

- Die Fahrbahn des Lindenbrink sollte zwischen L 389 und dem westlichen Ende der Bebauung einen Pflasterbelag erhalten. Auch hier ist das bereits mehrfach angesprochene Römerpflaster in roter oder rot-bünter Farbmischung zu verwenden.
- Zur Dämpfung der innerörtlichen Geschwindigkeiten schon im Anfahrtsbereich der Ortslage sollten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bereits am Ortseingang einsetzen: Es würde sich anbieten, am Ortseingangsschild in Höhe der Reitanlage eine Mittelinsel mit Fahrbahnverschwenkung der in den Ort führenden Fahrbahn anzulegen. Zwischen diesem Fahrbahnteiler und dem Beginn der beidseitig bebauten Ortsdurchfahrt sollte zusätzlich eine weitere Verkehrsberuhigungsmaßnahme eingebaut werden, beispielsweise eine einseitige Verengung des Straßenquerschnitts auf der Südseite. Aus dem Nacheinander von Mittelinsel und Engstelle würde sich für den innerorts gerichteten Verkehr eine doppelt - erst nach außen, dann nach innen - versetzte Trassenführung ergeben. In Kombination mit dem dann bereits in Sichtweite befindlichen Pflasterbelag dürfte eine wirksame Verkehrsberuhigung zu erwarten sein. Mit einer Entfernung zwischen den baulichen Maßnahmen

von ca. 130 m dürfte der Abstand andererseits aber so groß sein, daß auch für Großfahrzeuge angemessene Radien bei den Versätzen entstehen.

- Im Bereich von Mittelinsel und Engstelle sollten die Fahrbahnen einen Belag aus Römerpflaster erhalten.
- Es sollte geprüft werden, ob auf die Mittelinsel und im Seitenraum der Fahrbahnverengung Laubbäume gepflanzt werden können, um diese Punkte noch markanter zu gestalten und ihre geschwindigkeitsdämpfende Wirkung zu erhöhen.
- Durch farblich abgesetztes Pflaster in der südlichen Eckausrundung sollte der Einmündungstrichter der K 228 in die L 389 optisch reduziert werden. Damit würde erreicht, daß die Kreisstraße optisch nahezu rechtwinklig auf die Landesstraße trifft und die Einfahrt in die Ortsmitte erheblich schmaler erscheint, ohne daß Behinderungen großer Fahrzeuge zu erwarten wären, da die Überfahrbarkeit der Einmündung in voller heutiger Breite gewährleistet bliebe.
- Gegebenenfalls sollten auch die Gehwege einen Pflasterbelag erhalten, um eine einheitliche und dorfangemessene Gestaltung im gesamten Straßenraum zu erzielen.
- Mit den hier vorgeschlagenen baulichen Maßnahmen dürfte die Kreisstraße K 228 in Linderte einen derartigen Ausbaustandard erreichen, daß eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der beidseitig bebauten Ortsdurchfahrt gerechtfertigt erscheint. Damit wäre die zulässige Geschwindigkeit im Bereich der Feuerwehr und des 850-Jahr-Gedenksteins der angestrebten Funktion als "Dorfmitte" angepaßt und würde eine gefahrlose Nutzung der Ortsdurchfahrt auch für Fußgänger- und Radverkehr erlauben.

Diese Verkehrsberuhigung auf der K 228 ist nicht förderfähig im Rahmen eines Dorferneuerungsverfahrens. Daher ist ein entsprechender Ausbau wohl nur dann realistisch, wenn die vorhandene Asphaltdecke erneuerungsbedürftig und vom Landkreis Hannover für turnusmäßige Unterhaltungsarbeiten vorgesehen ist. Zu diesem Zeitpunkt erst kann mit der Umsetzung dieser Maßnahme gerechnet werden.

5.2. Dorfgerechter Ausbau der Nebenstraßen

Neben Berggartenstraße und Lindenbrink (K 228) sind zwei weitere Straßenbaumaßnahmen im Interesse einer Dorferneuerung wünschenswert. Dies betrifft die Schulstraße und die Bürgerstraße, also neben der Berggartenstraße die einzigen Nebenstraßen im alten Dorfkern.

Derzeit präsentieren sich beide als sehr dörflich untergeordnete Verkehrswege ohne separate Gehwege und mit teilweise unbefestigten Seitenräumen. Diesen angemessenen Charakter gilt es zu bewahren.

Langfristig, d.h. wiederum wenn die vorhandene Asphaltdecke abgängig und zu erneuern ist, sollten die Fahrbahnen in beiden Fällen anstelle einer neuen Schwarzdecke einen dorfgerechteren Pflasterbelag erhalten. Dabei ist auch weiterhin auf eine Trennung der Verkehrsarten durch die Anlage eines Gehweges zu verzichten, vielmehr sind die Straßen als Mischfläche zu gestalten, in der motorisierter Verkehr, Fußgänger- und Radverkehr sowie ruhender Verkehr gleichberechtigt abgewickelt werden. Die nicht als Verkehrsfläche benötigten Seitenräume sollten unbedingt unversiegelt als dörfliche Ruderalflächen angelegt bzw. erhalten werden.

5.3. Radwegebau

Karte 14

Zur Vervollständigung des überörtlichen Radwegenetzes müßte ein kombinierter Geh-/Radweg an der L 389 zwischen Linderte und Hiddestorf angelegt werden. Besonders attraktiv wäre diese Wegespange, wenn sie durch eine Lindenreihe von der Trasse der L 389 abgeschirmt würde.

Baulastträger dieser Maßnahme ist das Land Niedersachsen. Im Radwegebedarfsplan hat dieser Radweg keine Dringlichkeit erhalten, sondern ist für den "weiteren Bedarf" eingestuft. Da Radwegebaumaßnahmen auch nicht mit Dorferneuerungsmitteln bezuschußt werden können, ist auf eine baldige Realisierung dieser Maßnahme nicht zu hoffen.

6. Öffentliche Naturschutz- und Pflanzmaßnahmen

6.1. Gewässerrenaturierung

Karte 14

Nur wenige Lebensräume können auf gleicher Fläche derart viele Tierarten beherbergen wie intakte Ufergehölze. Es sind Biotoptypen der Kulturlandschaft von außerordentlich hohem ökologischen und landschaftsästhetischem Wert. Daher ist es wichtig, die Feldflur und das Gewässer selbst mit der Neuanlage von Ufergehölzen zu bereichern und bestehende Strukturen durch fachgerechte Pflege zu erhalten.

Anhang 3

Im Rahmen der Dorferneuerung Linderte ist vorgesehen, auf der Süd- bzw. Südostseite des Bachlaufes zwischen Wolfsbergquelle und Gemarkungsgrenze Ufergehölze in Absprache mit den betroffenen Landwirten und unter Berücksichtigung der Gehölzliste in Anhang 3 neu anzulegen. Damit würden die bestehenden Gehölze der Wolfsbergquelle sowie des Biotopdreiecks sinnvoll ergänzt. Durch die bessere Beschattung würde außerdem die Wassertemperatur in dem Bachlauf sinken, der relative Sauerstoffgehalt steigen und die Gewässerqualität damit verbessert. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen zur Renaturierung des Baches, wie beispielsweise Schaffung breiter Gewässerrandstreifen, Veränderungen des Gewässerquerschnitts oder -längsprofils, sind nach Einschätzung des Arbeitskreises zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar und sollen daher nicht im anstehenden Dorferneuerungsverfahren vorgesehen werden.

6.2. Wegebegleitgrün

Karte 14,
Anhang 3

Im Rahmen der Dorferneuerung soll die ortsnahe Landschaft Lindertes durch die Anlage heimischer Gehölzinseln oder hochstämmiger Obstbaumreihen entlang vorhandener Wirtschaftswege besser durchgrünt werden. Da einzelne Arbeitskreismitglieder zur örtlichen Landwirtschaft gehören, konnten im Arbeitskreis Belange wie Lage der Feldzufahrten, Bewirtschaftungsrichtung der einzelnen Feldschläge oder Schattenwurf der Gehölze bei der Planung direkt berücksichtigt werden. Aus diesem Abstimmungsprozeß resultieren die in Karte 14 dargestellten Begrünungsvorschläge. Im Endergebnis führt eine konsequente Begrünung der Wege zu einer Bereicherung der Feldflur, einer Vernetzung unterschiedlicher Gehölzstandorte, einer Aufwertung des (Wander-)Wegenetzes und nicht zuletzt einem Erosionsschutz für die landschaftlichen Flächen. Die in Anhang 3 genannten Gehölze sollten dabei aus landwirtschaftlicher bzw. phytosanitärer Sicht nicht ausgewählt werden.

6.3. Straßenbegleitgrün

Es wäre wünschenswert, wenn die um Linderte vorhandenen Alleen entlang der überörtlichen Verkehrswege vervollständigt würden. Dazu ist eine Ergänzung der zwischen Linderter Holz und Ortslage fehlenden Lindenallee entlang der L 389 durch das Straßenbauamt Hannover erforderlich. Die - mit Dorferneuerungsmitteln nicht förderfähige - Maßnahme könnte unabhängig von der oben angesprochenen Anlage eines Geh-/Radweges an dieser Stelle realisiert werden.

6.4. Durchgrünung der Ortslage

Pflanzmaßnahmen im Ort:

Die Anpflanzung von raumwirksamem Großgrün im Ort wurde an einigen herausragenden Stellen vom Arbeitskreis bereits vorgenommen, so beispielsweise auf der Freifläche am Feuerwehrhaus ("Dorfmitte") oder an der L 389 auf dem Privatgrundstück Berggartenstr. 1. Andere Baumstandorte und wünschenswerte Pflanzmaßnahmen wurden bei der Beschreibung zu gestaltender wichtiger Bereiche angesprochen (vgl. Kapitel 3). Es sei daher hier auf die entsprechenden Ausführungen hingewiesen.

Ortsrandgrün:

Karte 14

Die naturnahe Einbindung eines Ortes in die Landschaft ist zu ganz überwiegendem Teil eine Frage des privaten Grüns. Öffentliches Ortsrandgrün ist in Linderte in folgenden Bereichen zu ergänzen:

- Westseite des Friedhofs (Lüderser Straße)
- Geplanter Bolzplatz (Am Denkmal)
- Eventuell für Jugendräume anzukaufendes Grundstück am westlichen Ortsausgang (L 389).

Auch eine vorsorgliche Eingrünung neuer Baugebiete entweder durch Pflanzgebote im Bebauungsplan für die privaten Baugrundstücke oder öffentliche Grünstreifen am neuen Ortsrand ist wichtig für eine harmonische Weiterentwicklung des Ortes in der Fläche. Entsprechende Regelungen in der städtischen Bauleitplanung sollten getroffen werden.

Spontanvegetation und Pflanzenwahl:

Bereits in der Situationsanalyse wurde die Bedeutung ruderaler Flächen für natürliche Spontanvegetation und die Verwendung robuster, heimischer Pflanzen auch und gerade im öffentlichen Raum herausgestellt. Es sind daher folgende Maßnahmen ganz allgemein zu formulieren:

- Versiegelung öffentlicher Flächen nur im absolut notwendigen Maß,
- Dulden und Belassen ruderaler Randstreifen mit der sich spontan ansamenden Vegetation beispielsweise an Wegen und Straßen,
- Möglichst ausschließliche Verwendung heimischer, standortgerechter Arten bei öffentlichen Pflanzmaßnahmen.

Auf die beispielgebende Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für die örtliche Bevölkerung wurde schon im Rahmen der einleitenden Bemerkungen zu diesem III. Abschnitt hingewiesen.

7. Zukünftige Siedlungsentwicklung

7.1. Siedlungserweiterung

Um eine angemessene Siedlungsentwicklung des Untersuchungsortes zu gewährleisten, ist die Ausweisung neuer Bauflächen unerlässlich, da so gut wie keine Baulandreserven vorhanden sind. Dabei hat sich die Siedlungserweiterung allerdings entsprechend der Funktion Lindertes als "Agrardorf" im Rahmen der sog. "Eigenentwicklung" zu vollziehen und sollte auf ressourcenschonende Erschließungs- und Bauformen beschränkt werden (vgl. Kapitel II.4.).

Mit dem Arbeitskreis wurden mehrere mögliche Standorte neuen Baulandes diskutiert. Dabei konnten einige aufgrund einer Negativauswahl ausgeschlossen werden. Die Bodenqualität kommt dabei allerdings nicht als Entscheidungskriterium in Frage, da sie direkt um die Ortslage überall von gleicher Güte ist.

- Die Entstehung von "Siedlungsnasen" entlang der Ausfallstraßen oder der heutigen Wirtschaftswege ist unbedingt zu vermeiden. Dies gilt auch für eine Erweiterung bereits vorhandener bandartiger Siedlungsansätze an Poggenburg oder Lindenbrink.
- Eine Anlagerung neuer Wohnbebauung in Form von "Entwicklungsringen" an den vorhandenen Ortsrand beispielsweise westlich der Berggartenstraße erscheint u.a. wegen der problematischen Erschließung ungünstig. Bei einer Bebauung des südlichen und östlichen Ortsrandes käme erschwerend hinzu, daß sich die Siedlung allzu sehr in Richtung des Landschaftsschutzgebietes "Landwehr-Süllberg" (LSG-H22) erweitern würde. Auch dies gilt es zu vermeiden, um die selbst außerhalb des Landschaftsschutz-

gebietes reizvolle Landschaft südlich und östlich der Ortslage nicht zu verbauen.

Karte 14

Anzustreben ist vielmehr ein einfach zu erschließendes Baugebiet, welches die bestehende Ortslage sinnvoll abrundet, ohne die örtliche Landwirtschaft in ihren sowieso bereits eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten weiter zu beeinträchtigen. In der Diskussion kristallisierte sich das in Karte 14 enthaltene Neubaugebiet "Im Schwarzfeld" als beste Lösung heraus. Für diese Fläche spricht, daß sie sich an das schon vorhandene Neubaugebiet Spenzestraße / Amtmann-Reinecke-Straße und den geplanten Bolzplatz anschließt, daß sie damit zu einer Arrondierung der Ortslage im Norden führt und daß Ihre Erschließung über die Straßen Im Schwarzfeld oder Amtmann-Reinecke-Straße problemlos möglich ist. Außerdem ist der Eigentümer grundsätzlich zu einer Abgabe dieser Fläche bereit, so daß auch ihre Verfügbarkeit gewährleistet sein dürfte.

Ein gewisses Konfliktpotential birgt allerdings auch dieser Standort, nämlich das generell problematische Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen: Hofstelle und Altenteilerhaus (Im Schwarzfeld 1) des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes Lindenbrink 2 grenzen direkt an das potentielle Bauland, und auch bei dem Nebenerwerbsbetrieb Poggenburg 5 beträgt der Abstand weniger als 100 m (vgl. Karten 6 und 14). In diesem speziellen Fall erscheint jedoch ein zukünftiges Nebeneinander dieser konkurrierenden Nutzungen möglich aus folgenden Gründen:

- Auf beiden Hofstellen findet keine emissionsträchtige Viehhaltung statt, so daß Probleme mit der Nachbarschaft nicht vorprogrammiert sind.
- In beiden Fällen sind die Wirtschaftsräume und Hofzufahrten nach Süden, zu den Hauptstraßen und damit weg vom neuen Baugebiet orientiert.
- Beide Betriebe sind bereits direkt von moderner Wohnbebauung umgeben und deshalb schon heute nicht mehr frei in etwaigen Entwicklungsabsichten. Konflikte mit Anwohnern existieren nicht.
- Der Vollerwerbs-Landwirt ist derzeitiger Eigentümer der Fläche, eine Umwandlung seines Landes in Bauland bringt nicht nur mögliche Beeinträchtigungen mit sich, sondern dient andererseits auch seiner Existenzsicherung.

Eine Abwägung der hier vorgetragenen Argumente pro und contra dieses Baulandstandortes führte sowohl im Arbeitskreis als auch im Ortsrat zu einer einhelligen Entscheidung zugunsten dieser Fläche.

Die Art der Bebauung sollte im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der knappen, nicht erneuerbaren Ressource "Boden" aus leicht verdichteten, dorfange-messenen und flächensparend erschlossenen Bauformen bestehen. Ideal aus Sicht der Dorferneuerung wäre eine Mischung aus Doppel- und Reihenhäusern sowie eini-gen freistehenden Einfamilienhäusern auf nicht zu großen Grundstücken. Bei entsprechender Eignung des Bodens sollte zudem die Versickerung des Nieder-schlagswassers gegenüber einer Ableitung den Vorzug erhalten.

Das Baugebiet umfaßt rund 15.000 m² Bruttowohnbau-land. Bei einem Erschließungs- und Grünflächenanteil von ca. 25 % verbleibt ein Nettowohnbauland von etwa 11.250 m² Größe. Setzt man für Einfamilienhäuser eine Grundstücksgröße von 500 m² an und für Reihen- und Doppelhäuser von ca. 250 m², so kann man rechnerisch von einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von ca. 400 m² ausgehen. Je nach Mischung der drei genannten Hausformen könnten auf dem gesamten Areal ca. 25-30 WE's entstehen. Es ist zu prüfen, ob die Baulandausweisung entsprechend der örtlichen Nachfra-ge in mehreren Abschnitten erfolgen soll, um tat-sächlich nur den Wohnbedarf Einheimischer zu befriedigen und den Zuzug von Außen zu verhindern.

7.2. Entwicklung im Bestand

Karte 14

Auch bei der zukünftigen Entwicklung im Innenbereich sollten einige Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Bewahrung des baukulturellen Erbes ist die noch vorhandene historische Bausubstanz nach Mög-lichkeit zu erhalten. Erhalt und gegebenenfalls Um-nutzung alter Gebäude sollte stets Vorrang haben vor Abriß und Neubau. Aus diesem Grund sind z.B. zusätzliche Gemeinbedarfseinrichtungen wie die oben angesprochenen Jugendräume nicht in Neu-bauten, sondern wie vorgeschlagen in umgenutzter Bausubstanz unterzubringen.
- Eine leichte zusätzliche Verdichtung im alten Orts-kern durch die Bebauung von Baulücken ist sinnvoll und erwünscht. Dem steht aber in gewissem Maße die Forderung entgegen, die im Ort noch erhaltenen dörflichen Grünflächen auch zukünftig zu bewahren. Aus Sicht der Dorferneuerung wäre es wünschens-wert, daß die in Karte 14 entsprechend gekenn-zeichneten Flächen von einer Bebauung verschont und weitgehend erhalten blieben. Möglicherweise trägt die oben dargestellte Ausweisung des Neubau-gebietes mittelbar dazu bei.

- Die Bebauung innerörtlicher Freiflächen kann auch unter dem Gesichtspunkt der Gemengelageproblematik kritisch sein: Werden landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe von Wohnbebauung zu eng umschlossen, dann können zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten und damit mittelbar auch ihr langfristiger Bestand gefährdet sein. Eine Verschärfung dieses Problems durch Lückenbebauung ist zu vermeiden, um den Untersuchungsort als lebendigen Standort von Wohnen, Handwerk und Landwirtschaft zu bewahren.

8. Prioritäten

Beim Abschluß des vorliegenden Erläuterungsberichtes im August 1997, also vor der Aufnahme Lindertes in das Dorferneuerungsprogramm, waren Aussagen über die optimale Reihenfolge bei der Realisierung öffentlicher Maßnahmen nicht möglich. Gab es doch damals keinen Anhaltspunkt, wann der Untersuchungsort mit Fördermitteln rechnen konnte und wieviele Maßnahmen in der Zwischenzeit bereits verwirklicht oder aber gewandelten Bedürfnissen anzupassen sein würden. Der Arbeitskreis verständigte sich daher folgerichtig darauf, keine Prioritäten vorzugeben.

Anhang 4

Mit der Aufnahme Lindertes in das Dorferneuerungsprogramm 1999 eröffnete sich die Möglichkeit, die zeitliche Abfolge der geplanten Dorferneuerungsmaßnahmen festzulegen. So erarbeitete die Stadtverwaltung Ronnenberg in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Arbeitskreis eine Prioritätenliste für die öffentliche Hand. Diese ist in Anhang 4 dargestellt.

9. Kostenschätzung

MASSNAHME	KOSTEN der Einzelmaßnahme DM	KOSTEN gesamt DM	TRÄGER
<u>1. Öffentliche Baumaßnahmen</u> 1.1. Umnutzung des Nebengebäudes an der L 389 zu Jugendräumen - Grunderwerb - Dacheindeckung - Fassadensanierung (Klinker) - Einbau Fenster und Türen - Grundstückseingrünung	 50.000 34.000 34.000 30.000 8.000	 156.000	 Stadt Ronnenberg
<u>2. Gestaltung wichtiger Bereiche</u> 2.1. Dorfmitte / 850-Jahr-Gedenkstein (I) - Tränke mit Pumpe und Pflaster unter der Bank - Stellplätze an K 228: Rasenfugenpflaster	 4.000 25.000	 29.000	 Stadt Ronnenberg
2.2. Amtmann-Reinecke-Denkmal (II) - Römerpflaster im Kreuzungsbereich (ohne Unterbau) - Infotafel mit Satteldach und Hinweisschild - Begrünung (2 kleinkronige Laubbäume, Bodendecker)	 Asphalt aufnehmen: Römerpflaster einbauen: 24.000 42.000 4.000 1.000	 71.000	 Stadt Ronnenberg

MASSNAHME	KOSTEN der Einzelmaßnahme	DM	KOSTEN gesamt DM	TRÄGER
<u>2.3. Im Schwarzfeld (III)</u> - Stellplätze: Unterbau und Rasenfugenpflaster - Begrünung - 1 Holzbank und Kleinpflaster - Römerpflaster im Einmündungstrichter in die L 389 (ohne Unterbau) (ca. 100 m ²)	ca. 150 m ² Bodendecker (20 m ²) Solitärgehölze (50 m ²) 1 Holzbank Pflaster (ca. 5 m ²) Asphalt aufnehmen (ca. 100 m ²) Römerpflaster einbauen	15.000 500 4.500 1.500 500 6.000 11.000	39.000	Stadt Ronnenberg
<u>2.4. Schulstraße (IV)</u> - Begrünung	Bestandteil der Kostenposition "4. Pflanzmaßnahmen"	-		Stadt Ronnenberg
<u>2.5. Kapellengrundstück (V)</u> - Begrünung	Bestandteil der Kostenposition "4. Pflanzmaßnahmen"	-		Stadt Ronnenberg
<u>2.6. Berggartenstraße (VI)</u> - Römerpflaster in Fahrbahn (ohne Unterbau) - Stellplätze: Rasenfugenpflaster einschl. Unterbau - Begrünung	Asphalt aufnehmen (ca. 1.600 m ²) Römerpflaster einbauen (ca. 1.600 m ²) ca. 110 m ² ca. 10 Laubbäume ca. 100 m ² Solitärgehölze	96.000 168.000 10.000 5.000 9.000	288.000	Stadt Ronnenberg

MASSNAHME	KOSTEN der Einzelmaßnahme DM	KOSTEN gesamt DM	TRÄGER
<u>3. Straßen- und Wegebaumaßnahmen</u> <u>3.1. Verkehrsberuhigung der K 228</u> - Mittelinsel und Engstelle am westlichen Ortseingang Pflaster im Einmündungstrichter in die L 389 (ohne Unterbau) - Römerpflaster in der Fahrbahn	15.000 15.000 15.000 -	45.000	Lk Hannover
<u>3.2. Dorfgerechter Ausbau der Nebenstraßen</u> <u>(Schulstraße, Bürgerstraße)</u> ----- -----	- -	- -	Stadt Ronnenberg ----- -----
<u>4. Pflanzmaßnahmen</u> - Laubbäume an markanten Punkten im Ort - Eingrünung des Friedhofes - Ufer- und Wegebegleitgrün in der ortsnahen Landschaft	pauschal	40.000	Stadt Ronnenberg

ÖFFENTLICHE MASSNAHMEN GESAMT: 668.000

IV. PRIVATE MASSNAHMEN

Obwohl eine Förderung mit Dorferneuerungsmitteln für Linderte nicht konkret ansteht, sollen im nachfolgenden Kapitel die dort grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen ebenso dargestellt werden wie ergänzende Gestaltungsvorschläge, die selbst im Falle einer Aufnahme des Untersuchungsortes in das Dorferneuerungsprogramm ohne Zuschüsse durchzuführen wären. Allen diesen Vorhaben ist gemeinsam, daß sie zu einer dorfgerechten und naturnahen Entwicklung des Untersuchungsortes beitragen würden. Der Natur dieser privaten Projekte entsprechend, die der Arbeitskreis im Gegensatz zu öffentlichen Maßnahmen nicht konkret planen kann, wird dieser Maßnahmenkatalog im folgenden in allgemeiner Form beschrieben. Die Entscheidung, ob und wann eine der vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt wird, verbleibt selbstverständlich allein beim jeweiligen Grundstückseigentümer.

1. Bauliche Maßnahmen

Grundsätzlich sind folgende Maßnahmen an ortsbildprägender Bausubstanz im Rahmen einer Dorferneuerung förderfähig:

- Erneuerung der Dacheindeckung mit ortsüblichen roten Tonpfannen oder S-förmigen roten Betondachsteinen (Betondachsteine nur bei landwirtschaftlichen Nebengebäuden mit großen Dachflächen),
- Maßnahmen zur ortstypischen Fassadensanierung (z.B. Instandsetzung von Fachwerk oder Sichtmauerwerk, Freilegung von Fassaden, die mit untypischen Materialien verhängt sind, Sanierung von Sockelmauerwerk etc.),
- Erneuerung von Türen, Toren, Fenstern und Garagentoren, sofern ortsübliche Formen und Materialien verwendet werden, Ersatz von Glasbausteinen durch Fenster, dabei keine Verwendung von Kunststoff oder Tropenhölzern,
- Maßnahmen zur dorfgerechten Gebäudegestaltung bei Umnutzung leerstehender ortsbildprägender Bausubstanz,
- Ersatz nicht sanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz durch Neubauten, die sich in Material und Maßstab in das Umfeld einfügen.

- Instandsetzen oder Herstellen ortsüblicher Einfriedungen (Staketzäune sowie Ziegel- oder Natursteinmauern),
- Dorfgerechte Gestaltung von Hofflächen und Zufahrten landwirtschaftlicher Betriebe.

Gebäude, die im alten Dorfkern liegen, aber selbst keinen ortsbildprägenden Charakter besitzen, wie beispielsweise Neubauten, die nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, sind grundsätzlich im Rahmen eines Dorferneuerungsverfahrens nicht förderfähig. Dennoch sollten sie möglichst eine dem dörflichen Umfeld angemessene Gestaltung erhalten, d. h. es sollte z. B. bei anstehenden Instandsetzungs- oder Modernisierungsarbeiten auf die gleichen Formen, Farben und Materialien zurückgegriffen werden wie bei historischer Bausubstanz. Dies gilt auch für die Planung von Neubauten. Hier zur Erläuterung einige Hinweise, wie ein harmonisches Nebeneinander von Alt und Neu erreicht werden kann. (Zum besseren Verständnis und als Gestaltungshilfe sei auch auf die Darstellung ortsüblicher baulicher Merkmale im Anhang hingewiesen).

- Rote Dacheindeckung, möglichst Sattel- oder Krüppelwalmdach.
- Keine Eternit-Verkleidung der Fassade, abgetönte Farben im Putz, kein Grellweiß, Anlehnung an "erdigere" Farbskala der alten Bausubstanz.
- Stehende Fensterformate, keine Glasbausteine.
- Fensterläden statt Rollos als Diebstahlsicherung.
- Schlichte Haustüren, möglichst aus Holz mit Klinke statt Ornamentglas/Alu mit Stoßgriff.
- Beranken störender Fassaden.
- Garagen: Aufbringen roter Satteldächer, Abtönen od. Beranken der Wände, Holztüren statt Metalltore.
- Bezug zwischen Haus und Garagen herstellen, z.B. mit Hilfe einer Pergola oder eines "vermittelnden" Laubbaumes.
- Einfriedung des Grundstücks mit einer ortsüblichen Ziegelmauer, einem Staketenzaun oder einer landwirtschaftsgerechten Hecke. Dabei möglichst Abstimmung mit den Nachbarn, um ein optisch ruhiges, in sich geschlossenes Straßenbild zu erreichen. Beranken oder Hinterpflanzen dorfuntypischer Zäune, die nicht ausgewechselt werden sollen.

Abbildung 16: Beispiel einer privaten Dorferneuerungsmaßnahme

Derzeitiger Zustand:



Gestaltungsvorschlag:

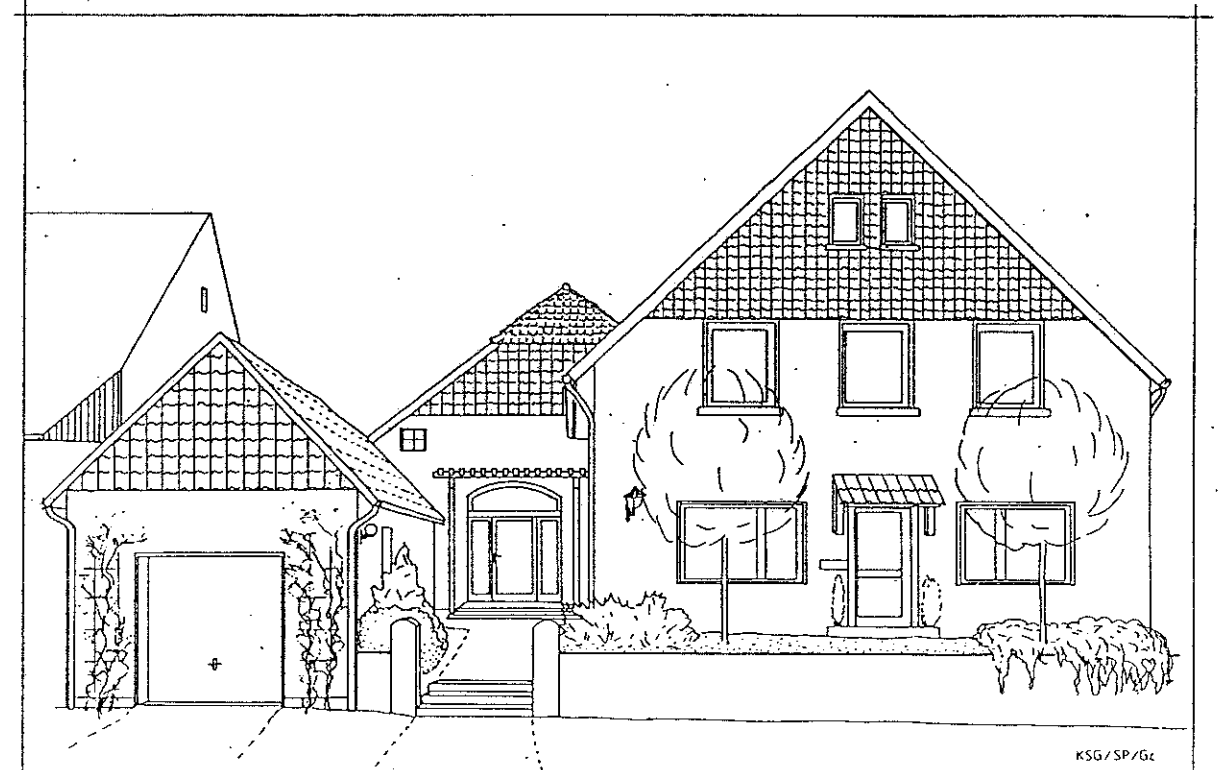


Abb. 16

Ein Beispiel dafür, wie mit relativ einfachen Mitteln alte und neue Bausubstanz auf einem Grundstück zu einem harmonischeren "Ensemble" gestaltet werden kann, bietet Abbildung 16: Hier sollte nicht nur die "Groot Dör" des rückwärtigen Gebäudes aus dem 18. Jahrhundert ortstypisch und den heutigen Nutzungsanforderungen entsprechend gestaltet werden. Durch die Verwendung eines Materials für die Giebelverkleidung an allen drei Gebäuden wurden nicht nur die Fassaden besser gegliedert, sondern es konnte auch ein gegenseitiger Bezug zwischen den Baukörpern hergestellt werden.

2. Private Naturschutz- und Pflanzmaßnahmen

Grundsätzlich stellt das gesamte private Grün ein wichtiges örtliches Strukturelement dar, das es in der Ortslage möglichst flächendeckend zu entwickeln gilt. In Linderte gibt es jedoch einige markante mögliche Baumstandorte von besonderer Bedeutung für das Ortsbild, die hier zunächst gesondert aufgeführt und in Karte 14 dargestellt sind, ehe dann allgemeine Hinweise zur Vervollständigung des dörflichen Grüns folgen.

2.1. Pflanzmaßnahmen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild

Karte 14

Hierzu zählen die bereits durchgeführten Pflanzmaßnahmen, wie sie in Abschnitt III.2. dargestellt wurden. Daneben sind weitere potentielle Baumstandorte an Lindenbrink und Poggenburg zu nennen, die ebenfalls markante Punkte in der Ortsdurchfahrt herausheben würden:

- Lindenbrink 9: Betonen der Ecke Schulstraße/Lindenbrink durch einen Laubbaum, möglichst in Gestalt einer Linde. Teilweise Entsiegeln der völlig befestigten Hoffläche.
- Poggenburg 20: Im Zusammenspiel mit den zwei bereits vorhandenen Linden auf dem Grundstück Poggenburg 15 ließe sich durch das Anpflanzen eines Laubbaumes auf der Grundstücksecke ein Baumtor am östlichen Ortseingang herausbilden. Hier würde sich ganz besonders die Verwendung einer Linde anbieten.

2.2. Weitere Naturschutz- und Pflanzmaßnahmen

Karte 14

Eine erste Zielsetzung gilt dem Erhalt und der Pflege der vorhandenen, in Abschnitt II.12. beschriebenen dörflichen Grünstrukturen. Wie aus Karte 14 ersichtlich, bedarf der Bestand allerdings häufig auch einer Ergänzung. Als mögliche Maßnahmen seien hier genannt:

- Herstellen oder Ergänzen einer landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung (im Idealfall durch hochstämmige alte Obstsorten),
- Durchgrünen der Ortslage und Vernetzung von Lebensräumen beispielsweise durch die Anlage von Bauerngärten, Streuobstwiesen, Hecken, naturnahen Wegrainen, Mauern, Trockenstandorten, das Anpflanzen von Laubbäumen oder Gehölzen,
- Ersetzen störender Koniferenreihen durch heimische Gehölze und sterilen "Hobbyrasens" durch naturnahen "Wildrasen",
- Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe Freiflächen,
- Fassadenbegrünung,
- Renaturierung, Anlage und natürliche Gestaltung von Wasserflächen.

Als Hilfe für die Auswahl heimischer, standortgerechter Arten ist im Anhang eine Pflanzenliste zu finden, in der die wichtigsten, für die Börde typischen Pflanzen aufgeführt sind.

3. Kostenschätzung

Karte 15

Der Erneuerungsbedarf an privater Bausubstanz wurde im Rahmen von Ortsbegehungen im Sommer 1996 ermittelt. Diese Beurteilung allein aufgrund des äußeren Anscheins bringt es mit sich, daß hier nur eine grobe Kostenschätzung als ungefährender Förderrahmen für ein eventuelles Dorferneuerungsverfahren möglich ist. Auch handelt es sich hierbei um eine für die Eigentümer unverbindliche Auflistung der aus Sicht der Dorferneuerung sinnvollen Maßnahmen. Die Lage der zur Erneuerung vorgeschlagenen Objekte geht aus Karte 15 hervor.

Die so ermittelten Kosten für mögliche private Dorferneuerungsmaßnahmen in Linderte sind in der Kostenübersicht in Kapitel V aufgeführt.

4. Ansprechpartner

Bei Interesse an Fördermitteln für Dorferneuerungsmaßnahmen in Linderte und Fragen zum Antragsverfahren können sich Interessierte an folgende Stellen wenden:

- Amt für Agrarstruktur Hannover,
Landschaftstr. 7, 30159 Hannover,
Telefon 0511/30 24 50.
- Stadt Ronnenberg, Bauamt,
Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg,
Ansprechpartner: Herr Harder, Herr Rode,
Telefon 0511/4600-231 bzw. -221.
- KSG Kreissiedlungsgesellschaft Hannover mbH,
Auf der Dehne 2 c, 30880 Laatzen,
Ansprechpartnerin: Frau Graichen-Meißner,
Telefon 0511/8604-240.

V. KOSTENÜBERSICHT

Für eine mögliche Dorferneuerung in Linderte ergeben sich nach Stand vom August 1997 geschätzte Kosten in Höhe von rund 6,9 Mio. DM:

1. Öffentliche Maßnahmen

1.1.	Öffentliche Baumaßnahmen	156 TDM
1.2.	Gestaltung wichtiger Bereiche	427 TDM
1.3.	Straßen- und Wegebaumaßnahmen	45 TDM
1.4.	Naturschutz- und Pflanzmaßnahmen	<u>40 TDM</u>
		668 TDM
		=====

2. Private Maßnahmen

2.1.	Maßnahmen an landwirtschaftlichen Hofstellen	2.114 TDM
2.2.	Maßnahmen an weiterer ortsbildprägender Bausubstanz	4.081 TDM
2.3.	Naturschutz- und Pflanzmaßnahmen	<u>40 TDM</u>
		6.235 TDM
		=====

Eine Aktualisierung der Kosten für die geplanten öffentlichen Maßnahmen ist in der Prioritätenliste (Anhang 4) zu finden.

Leitgedanken zur Gestaltung

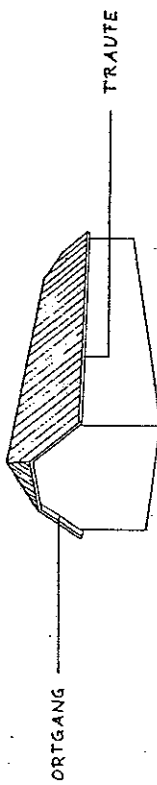
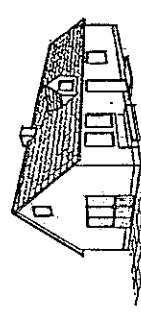
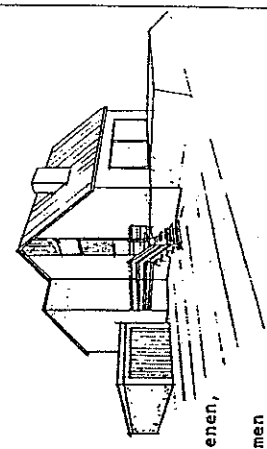

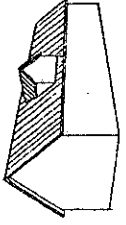
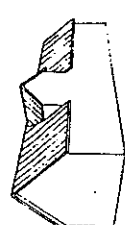
Ein wichtiges Ziel der Dorferneuerung ist, die charakteristischen Merkmale des "Dorfes" im Gegensatz zu städtischen Erscheinungsformen zu erhalten und heutigen Erfordernissen entsprechend zu entwickeln. So sollen der Natur- und Landschaftsbezug, die jeweilige Siedlungsstruktur, das örtliche Wegenetz sowie ortsübliche Details gewahrt bleiben.

Auf der Ebene des Einzelgebäudes bedeutet dies, daß bei historischer Bausubstanz die ortstypischen Gestaltungsmerkmale erhalten bzw. wiederhergestellt und bei Neubauten eine Anlehnung an diese Gestaltungsprinzipien angestrebt werden sollte.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe sollen im folgenden einige allgemeine Gestaltungshinweise gegeben werden.

- Alte Gebäude wirken schön durch die Verwendung weniger, bodenständiger und "guter" Materialien und deren farbliche Abstimmung. Durch den natürlichen Alterungsprozeß erhielten sie eine Patina, die sie mit der Umgebung "verwachsen" läßt. Meist beschränken sich ortstypische Gebäude auf folgende Baustoffe und Farben:
 - . Ziegel und/oder Backstein in rot oder rotbraun
 - . Holz in braun und weiß, evt. auch in "Akzentfarben" wie blau und grün. Bei Fachwerk Holzbalkenverarbeitung wie gewachsen.
 - . Heller, leicht abgetönter Putz für Ausfachungen
 - . Glas ohne Eigenfarbe
 - . Metallbeschläge in grau oder schwarz
 - . Sandstein für Sockel, Stufen oder Torpfeiler
- Im Gegensatz dazu wirkt die Materialvielfalt mancher Neubauten modisch, überladen und künstlich. Dieser Eindruck wird insbesondere durch die modernen "pflegeleichten" Materialien unterstrichen, die nicht altern und daher als steril und fremd empfunden werden.
- Auch neue Materialien können gestalterisch überzeugen, sofern sie sich ins Dorfbild einordnen und keine materialmäßig "billigen" Imitationen darstellen.
Bei Neubauten sollten grundsätzlich Baustoffe vermieden werden, die hart, glatt, grell und glänzend wirken oder die aus fremden Gegenden stammen und gestalterisch nur dorthin gehören (z.B. Schiefer).
- Es sollte nichts auf Alt getrimmt, keine folkloristische Imitation vorgenommen werden (z.B. falsches Fachwerk). Auch nostalgische Schmuckelemente (z.B. bepflanzte Schubkarren oder Wagenräder) wirken eher kitschig als dorfgerecht.

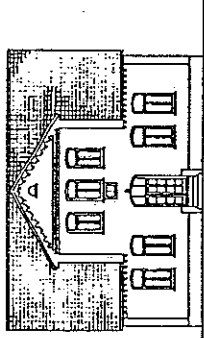
Darüber hinaus sind folgende speziellere Gestaltungsmerkmale ortstypisch:

BAUTEIL	ORTSTYPISCH	NOCH DORFGERECHTE ALTERNATIVE
<p>BAUKÖRPER</p>	<p>- Langgestreckter, nicht quadratischer Grundriß - An den Traufen niedrige Wände (etwa in Geschobhöhe), dadurch "lagerhafter" Baukörper</p> 	 <ul style="list-style-type: none"> - Kein zu hoher Sockel, Gebäude wirkt wie mit Grundstück "verwachsen" - Keine künstlichen Aufschüttungen für Eingänge, Terrassen etc. - Baukörper in klaren Proportionen, keine schräg angeschnittenen willkürlichen Flächen <p><u>NEGATIVBEISPIEL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eher quadratischer Grundriß, hoher Sockel, Terrasse aufgeschüttet, Eingang nicht ebenerdig (Gebäude wirkt "gesteilt") - Fenster und Türen in verschiedenen, willkürlichen Formaten - Unruhige, asymmetrische Dachformen und/oder Flachdach 
<p>DACH</p>	 <p>KRÜPPELWALMDACH</p>  <p>SATTELDACH MIT ZWERCHGIEBEL</p>  <p>SATTELDACH MIT GIEBELGAUZE</p> <p>- Grundform: Sattel- oder Krüppelwalmdach - Neigung: steil, ca. 38 - 58° (gutes Mittelmaß bei 48°) - Dachüberstand: knapp (am Ortsgang 20 - 30 cm, an der Traufe 40 - 60 cm, möglichst mit Holzgesimsen und Windbrett) - Eventuell nicht zu große Giebel- oder Zwerggauben - Dachdeckung: rote Tonziegel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gleiche Dach- und Giebelformen - Dachdeckung: <ul style="list-style-type: none"> • Rote Betondachsteine in S-Format • Rotbraune Tonziegel • In Ausnahmefällen bei großer Dachfläche an landwirtschaftlichen Nebengebäuden: Rot eingefärbte asbestfreie Wellplatten (Faserzement)

BAUTEIL

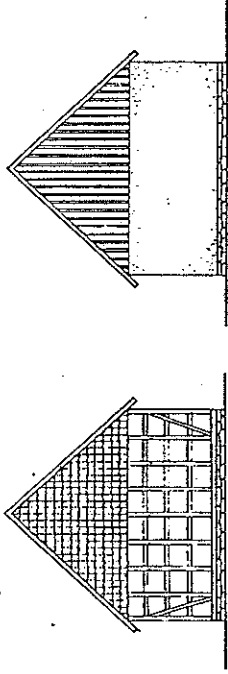
FASSADE

- Braunes oder schwarzes Fachwerk mit Gefachen aus rotem Backstein oder mit verputzten Feldern (einfacher Putz mit abgetönten Farben, evtl. Beistrich um die Balken)
- Sichtmauerwerk aus rotem Ziegel, z. T. mit handwerksüblichen Fassadengliederungen (Rollschichten, Geschoßbänder oder andere Zierverbände)



ZWERCHGIEBELHAUS MIT TYPISCHER ZIEGELFASSADE

- Giebeldreiecke bzw. ganze Wettergiebel oft behängt mit roten Dachpfannen oder mit Holzbohlen verkleidet (senkrechte breite Erreter)



NOCH DORFGERECHTE ALTERNATIVE

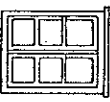
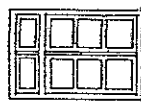
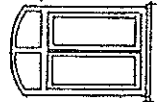
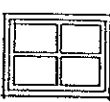
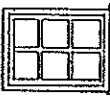
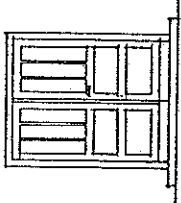
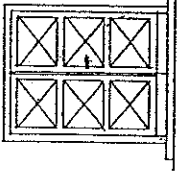
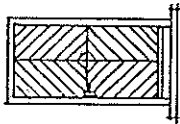
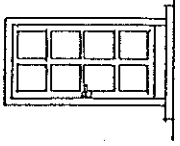
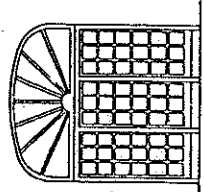
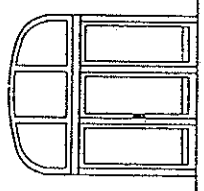
- Putzfassaden: Keine Zierputze oder "Strukturputze", sondern einfacher Mittelrauer Auftrug. Farbgebung: in hellen, "erdig" wirkenden Farben (gebrochene Weiß-, Braun- oder Rot-Töne, kein reines Weiß, Gelb, Grün oder Blau) Gliederung der Fassaden durch Putzfaschen um die Fenster, Geschoßbänder Keine "gemischten" Fassaden mit Beton- oder Klinkerteilen schaffen (Ausnahme: Putzfassaden mit gemauerten Stichbögen)
- In Einzelfällen auch Fassaden mit rotem oder braunrotem Klinker

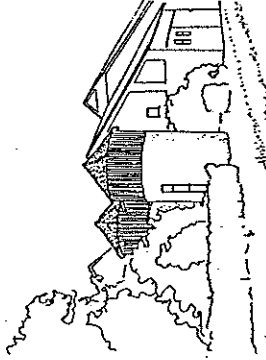
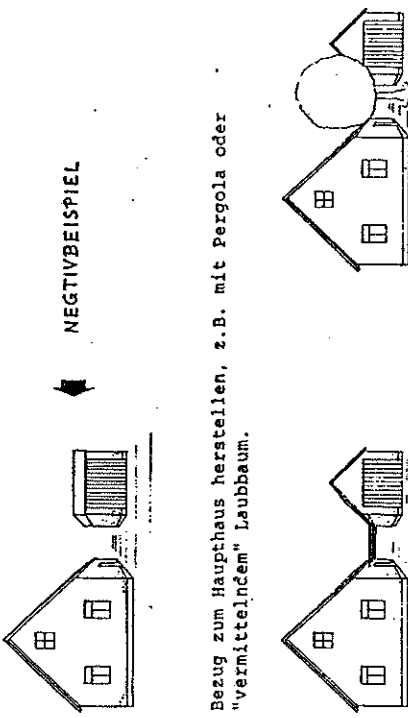
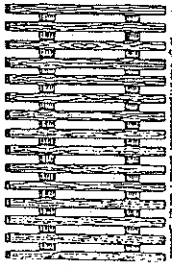
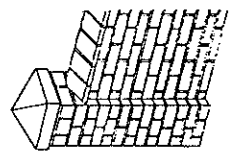
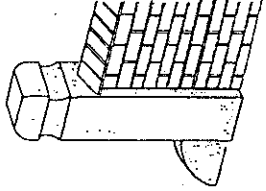
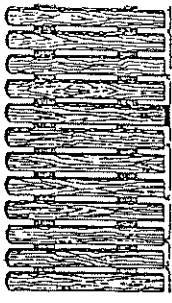
- Bei Verkleidungen: Wenn nicht Tonpfannen oder Holzbohlen genommen werden, dann sollten Pfannen oder Schindel aus rotem Kunstschiefer (kein Kunststoff) Verwendung finden. (Wirken aber nur wie eine dünne "Haut" und nicht so charaktervoll, es sollten daher keine Muster oder "Ecksteine" angeordnet werden, die den dünnen Charakter noch betonen.)

FARBEN

- Wände: Rote Klinker, Fachwerk oder heller Putz in erdigen Farben, keine "giftig" wirkende Tönung (Gefahr bei gelblichen und grünlichen Tönen)
- Türen, Tore, Luken, Fensterläden können akzentgebende, kräftige Farbe haben (dunkles Grün, gedecktes Blau, farbiges Grau, Rotbraun). An einem Anwesen aber nur eine akzentgebende Farbe!
- Fensterhölzer (und evtl. andere kleine Bauteile): weiß
- Stets matte Farben, keine glänzenden Oberflächen

- Gleiche Farben
- Ebenfalls nur matte Farben, keine glänzenden Oberflächen.

BAUTEIL	ORTSTYPISCH	NOCH DORFGERECHTE ALTERNATIVE
<p>FENSTER</p>	<p>- Stehend rechteckige Fenster mit glasteilenden Sprossen oder stehende Fenster mit Stichbogen und Kämpfer</p> <p>- Fensterhölzer fast immer weiß</p>  <p>STULPFENSTER OHNE OBERLICHT</p>  <p>STULPFENSTER MIT KÄMPFER UND OBERLICHT</p>  <p>STULPFENSTER MIT KÄMPFER UND OBERLICHT MIT STICHBÖGEN</p>	<p>- Ebenfalls stehende Fensterformate, möglichst mit glasteilenden Sprossen</p> <p>2 BEISPIELE FÜR DREH - KIPPFENSTER MIT GLASTEILENDEN SPROSSEN</p>   <p>- Fensterrahmen weiß oder naturholzfärben</p> <p>- Keine Butzenscheiben oder eingefärbte Sonnenschutzgläser, keine Glasbausteine.</p>
<p>TÜREN</p>	<p>- Ein- oder zweiflügelige Holztüren mit kräftigen Profilen, Stege und Felder z. T. in passend abgestimmten Farben gestrichen. Teilweise Felder mit Glaseinsätzen</p>   <p>URSPRÜNGLICHE FORM DER "GROOT DÖR"</p>  <p>HOLZTÜR MIT FÜLLUNGEN AUS HOLZ ODER GLAS</p>  <p>BEISPIELE FÜR DIE 'GESTALTUNG DER 'GROOT DÖR' MIT GLAS</p>   <p>- Überdachung des Einganges aus massiver Holzkonstruktion mit Dachziegeln</p>	<p>- Schlichte Holztüren</p> <p>- Metalltüren passen sich gestalterisch schlecht ein. Wenn sie dennoch verwendet werden, so sollten sie so einfach wie möglich in Erscheinung treten. Dunkel eloxierte oder mit Einbrennlacken versehene Aluminiumtüren sind gold- oder silbereloxierten vorzuziehen.</p> <p>- Möglichst ebenfalls Holzkonstruktion mit Dachziegeln, keine vorgefertigten Profile aus Baustoffmärkten</p>

BAUTEIL	ORTSTYPISCH	NOCH DORFGERECHTE ALTERNATIVE
BALKONE	<p>- Balkone sind ein für das Dorf untypisches Element und daher an historischen Gebäuden nicht zu finden. (Ausnahme: einige gründerzeitliche "Rübenburgen")</p>	<p>- Balkone an Neubauten sollten keine aufdringlichen Blickfänge darstellen, sondern sich der Fassade unterordnen. Geländer aus einfachen, senkrechten und in deckenden Farben gestrichene Latten, keine "rustikalen" Geländer oder Metallgeländer.</p>
NEBENGEBAUDE/ GARAGEN	<p>- Nebengebäude und Ausbauten sind im Dorf typisch. Nebengebäude haben ähnliche Proportionen wie das Hauptgebäude, insbesondere ebenfalls ein rotes Sattel- oder Krüppelwalmdach. Auch die Ausbauten passen sich in Maßstab, Material und Farben den Hauptgebäuden an.</p>  <p>- Silos und Tanks gehören heute auch ins Dorf. Diese Nebengebäude nicht aufdringlich hell streichen oder im hohen Beton bzw. Metall stehen lassen, sondern mit dunklen, deckenden Anstrichen versehen, mit Holz verkleiden oder durch Gebälze einfassen.</p>	<p>- Garagen möglichst mit steilem, roten Satteldach und schlichtem Holztür bzw. farbig gestrichenem Metalltor (angenehme, akzentgebende Farbe, die mit der Farbe des Haupthauses harmonisiert). Wände nicht grellweiß, sondern abgetönt (z.B. wie Wohngebäude). Evtl. mit Holz verschalen oder abpflanzen/beranken.</p> <p style="text-align: center;">NEGATIVBEISPIEL</p>  <p>- Bezug zum Haupthaus herstellen, z.B. mit Pergola oder "vermittelndem" Laubbaum.</p>
EINFRIEDIGUNGEN	 <p>- Senkrechte schlichte Lattenzäune (Staketenzaun)</p> <p>- Rote Ziegelmauern</p> <p>- Hecken aus landschaftsgerechten Gehölzen</p>   <p>STAKETENZAUN MIT LATTEN 5 x 8 cm</p> <p>BEISPIELE FÜR ZIEGELMAUERN UND TORFTEILER</p>	<p>- Möglichst ebenfalls senkrechte Lattenzäune, rote Ziegelmauern oder standortgerechte Hecken (Höhe der Zäune und Mauern ca. 1,20 - 1,30 m).</p> <p>- Vorhandene dorftypische Einfriedigungen (wie z.B. Metallzäune auf Mauersockeln, Betonmauern, waagerechte Bohlenzäune, Jäger- oder Maschendrahtzäune u.a.m.) hinterpflanzen bzw. beranken.</p>  <p>DORFGERECHTE ALTERNATIVE: HOLZZAUN MIT SCHMALEN BRETTERN (z.B. 2 x 10 cm)</p>

Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

Pflanzenliste für das Bördedorf

1. Standortgerechte Bäume

- als Hausbaum und im Straßenraum

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Walnuß	Juglans regia
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Stieleiche	Quercus robur
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum

u. a.

- Kleinkronige Bäume als Hausbaum für kleine Gärten
(z.B. in Neubaugebieten)

Feldahorn (Hochstamm)	Acer campestre
Birke	Betula verrucosa
Hainbuche (Hochstamm)	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Weißdorn/Rotdorn (Hochstamm)	Crataegus-Arten

Hochstämme der alten Obstsorten
u. a.

- Bäume für die freie Landschaft

Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Feldahorn	Acer campestre
Buche	Fagus sylvatica
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

u. a.

2. Standortgerechte Sträucher

- Sträucher für die freie Landschaft

Haselnuß	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Schlehdorn	Prunus spinosa

- Sträucher für das Ortsinnere

Neben den Arten, die für die freie Landschaft aufgeführt wurden, können hier Verwendung finden:

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Geißblatt	Lonicera xylosteum
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Strauchrosen	verschiedene Arten/Sorten
Flieder	Syringa vulgaris
Falscher Jasmin	Philadelphus communis

u.a.

3. Pflanzen für den dörflichen Ziergarten

- Ausdauernde Blütenstauden für den Bauerngarten

Akelei	Aquilegia vulgaris
Alant	Inula helenium
Aurikel	Primula auricula
Bandgras	Phalaris arundinacea
Brennende Liebe	Lychnis chalcedonica
Christrose	Helleborus niger
Dahlie	Dahlia variabilis
Eibisch	Althaea officinalis
Eisenhut	Aconitum napellus
Federnelke	Dianthus plumarius
Fetthenne	Sedum spectabile
Feuerlilie	Lilium bulbiferum
Gänsekresse	Arabis caucasica
Gemswurz	Doronicum grandiflorum
Gladiole	Gladiolus communis
Goldrute	Solidago virgaurea
Grüne Nieswurz	Helleborus viridis
Hauswurz	Sempervivum tectorum
Herbstaster	Aster novi-belgii
Himmelsschlüssel	Primula vulgaris
Hyazinthe	Hyacinthus orientalis
Immergrün	Vinca minor, V. major
Iris, Schwertlilie	Iris germanica
Kaiserkrone	Fritillaria imperialis
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Königskerze	Verbascum
Krokus	Crocus
Küchenschelle	Pulsatilla vulgaris
Kugeldistel	Echinops ritro
Lampionblume	Physalis alkekengi
Leberblümchen	Hepatica nobilis
Lupine	Lupinus polyphyllus
Madonnenlilie	Lilium candidum
Mädchenaugen	Coreopsis

Maiglöckchen
Margerite
Marienblatt
Märzenbecker
Mauerpfeffer
Milchstern
Monarde
Montbretie
Mutterkraut
Nachtkerze
Narzisse
Orientalischer Mohn
Pfingstnelke
Pfingstrose
Phlox
Purpurglöckchen
Rittersporn
Salbei
Schachbrettblume
Schafgarbe
Schleierkraut
Schneeglöckchen
Sonnenaugen
Sonnenbraut
Sonnenhut
Staudensonnenblume
Steinbrech
Taglilie
Tränendes Herz
Traubenhyazinthe
Tulpe
Türkenbund
Veilchen
Vexiernelke
Winterling
Wurmfarn

Convallaria majalis
Chrysanthemum leucanthemum
Chrysanthemum balsamita
Leucojum vernum
Sedum acre
Ornithogalum nutans
Monarda didyma
Montbretia crocosmiflora
Chrysanthemum parthenium
Oenothera glauca
Narcissus poeticus
Papaver orientale
Dianthus gratianopolitanus
Paeonia officinalis
Phlox paniculata
Heuchera sanguinea
Delphinium elatum
Salvia
Fritillaria meleagris
Achillea filipendulina
Gypsophila
Galanthus nivalis
Heliopsis scabra
Helenium autumnale
Rudbeckia laciniata
Helianthus decapetalus
Saxifraga umbrosa
Hemerocallis fulva H. flava
Dicentra spectabilis
Muscari racemosum
Tulpia variabilis
Lilium martagon
Viola odorata
Lychnis coronaria
Eranthis hyemalis
Dryopteris filix-mas

- Zwiebel- und Knollengewächse

Dahlie
Lilie
Tulpe
Narzisse
Schneeglöckchen
Krokus
Traubenhyazinthe

Dahlia
Lilium
Tulpina
Narcissus
Galanthus
Crocus
Muscari

- Sommerblumen

Ringelblume
Goldlack
Stockrose
Vergißmeinnicht
Fingerhut
Sonnenblume

Calendula
Cheiranthus
Malva
Myosotis
Digitalis
Helianthus

u. a.

- Alte, fast vergessene Kulturpflanzen

Andorn	Marrubium vulgare
Benediktenkraut	Cnicus benedictus
Betonie	Stachys officinalis
Bilsenkraut	Hyposcyamus niger
Bockshornklee	Trigonella foenumgraecum
Brotklee	Trigonella caerulea
Buchweizen	Eragrostis esculentum
Eisenkraut	Verbena officinalis
Färberröte, Krapp	Rubia tinctorum
Färberwau	Reseda luteola
Flachs	Linum usitatissimum
Gartenmelde	Atriplex hortensis
Guter Heinrich	Chenopodium bonushenricus
Herzgespann	Leonurus cardiaca
Katzenminze	Nepeta cataria
Nachtschatten	Solanum nigrum
Odermennig	Agrimonia eupatoria
Rainfarn	Chrysanthemum vulgare
Rauke	Eruca vesicaria
Seifenkraut	Saponaria officinalis
Stechapfel	Datura stramonium
Waid	Isatis tinctoria
Weberdistel,	Dipsacus sativus
Weberkarde	
Zaunrübe	Bryonia alba, B. dioica

4. Schling- und Kletterpflanzen

Efeu	Hedera helix
Waldrebe	Clematis
	- Hybriden großblumig
	- montana besonders schnellwachsen
	- vitalba besonders schnellwachsen
	heimische Auwaldart
Geißblatt	Lonicera
Wilder Wein	Parthenocissus
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Knöterich	Polygonum aubertii
	besonders schnellwachsen
Pfeifenwinde	Aristolochia durior
Wicke	Vicia / 1-jährige Rankpflanze
Bohne	Phaseolus
	- einjährige Rankpflanze

Anhang 3:

HECKEN – UND FELDGEHÖLZE, DIE AUS LANDWIRTSCHAFTLICHER SICHT NICHT IN DER FELDFLUR ANGEPLANZT WERDEN SOLLTEN

Botanischer Name	Deutscher Name	Gefährdete Kulturen	Durch Krankheiten / Schädlinge
<i>Cotoneaster salicifolius / laevigata / eratereri</i>	Mispelarten	Obstplantagen	Feuerbrand
<i>Crataegus monogyna / carrierei</i>	Weißdom, Apfeldom	Obstplantagen	Feuerbrand
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	Zuckerrüben, Bohnen	Blattläuse (Viren, Saugschäden)
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel, Holzapfel	Apfelplantagen	Feuerbrand
<i>Prunus serotina</i>	Traubenkirsche	Hafer, Kartoffeln	Blattläuse
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdom	Hafer, Kartoffeln	Haferkronenrost, Blattläuse
<i>Stranvaesia davidiana</i>	Funkenblatt	Obstplantagen	Feuerbrand
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	Zuckerrüben, Bohnen, Kartoffeln	Blattläuse (Viren, Saugschäden)

Verschiedene bedeutende Krankheitserreger, wie virusübertragende Blattläuse, die Bakteriose *Erwinia amylovora* (Feuerbrand) und auch Rostkrankheiten, können auf den Pflanzen überdauern (Winterwirt) und somit die Befallswahrscheinlichkeit merklich erhöhen. Deswegen werden die in der Tabelle genannten Pflanzen aus phytosanitärer Sicht zur Begrünung abgelehnt und sollten in der Nähe von landwirtschaftlich genutzten Regionen nicht angepflanzt werden.

Speziell zum Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) ist zu sagen, daß diese Pflanze ein Zwischenwirt der Schwarzen Bohnenlaus und der grünen Pfirsichblattlaus darstellt. Diese Blattläuse sind Virusüberträger.

Ackerbohnenbestände schädigt die Schwarze Bohnenlaus hauptsächlich durch Saugschäden. In Zuckerrüben ist neben den Saugschäden überwiegend die Virusübertragung durch die Läuse ein Problem, die sich im Schadbild der Rübenvergilbung äußert.

Ein Verzicht auf die Anpflanzung der angesprochenen Gehölze ist vorbeugender Pflanzenschutz. Er kann dazu beitragen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Anhang 4

Prioritätenliste für öffentliche Dorferneuerungsmaßnahmen in Linderte

Maßnahme	Kosten der Einzelmaßnahme	Kosten gesamt	Träger	voraussichtlicher Ausführungszeitraum	Bemerkungen
1. Öffentliche Baumaßnahmen					
1.1					
Umbau des Nebengebäudes an der L 389 zu Jugendräumen o.ä. wie z.B. Dorfladen					Über die Ausführung und die Art der Maßnahme ist noch mit dem Arbeitskreis und der Stadt Ronnenberg zu diskutieren.
Grundenwerb	50.000,00 DM		Stadt	mittelfristig	
Dacheindeckung	34.000,00 DM		Stadt	mittelfristig	
Fassadensanierung (Klinker)	34.000,00 DM		Stadt	mittelfristig	
Einbau Fenster u. Türen	30.000,00 DM		Stadt	mittelfristig	
Grundstückseingrünung	8.000,00 DM	156.000,00 DM	Stadt	mittelfristig	
2. Gestaltung wichtiger Bereiche					
2.1					
Dorfmitte/850-Jahr-Gedenkstein					
Tränke mit Pumpe und Pflaster unter der Bank	4.000,00 DM		Stadt	2001 - 2002	
Stellplätze an der K 228					
Rasenfugenplaster	25.000,00 DM	29.000,00 DM	Stadt	2003	
2.2					
Amtmann-Reinecke-Denkmal					
Römerpflaster im Kreuzungsbereich (ohne Unterbau)	24.000,00 DM		Stadt	2003	
Asphalt aufnehmen					
Römerpflaster einbauen	42.000,00 DM		Stadt	2003	
Infotafel mit Satteldach und Hinweischild	4.000,00 DM		Stadt	2001	
Begrünung (Bodendecker)	1.000,00 DM	71.000,00 DM	Stadt	2000	
2.3					
Im Schwarzfeld					
Stellplätze: Unterbau und Rasenfugenpflaster	ca. 150 qm	15.000,00 DM	Stadt	2003	...oder später, vom Baugebiet Schwarzfeld (Bebauung) abhängig.
Begrünung	Bodendecker	500,00 DM	Stadt	2003	
1 Holzbank und Kleinpflaster	Solitärgehölz	4.500,00 DM	Stadt	2003	
	1 Holzbank	1.500,00 DM	Stadt	2003	
	Kleinpflaster	500,00 DM	Stadt	2003	

Maßnahme	Kosten der Einzelmaßnahme	Kosten gesamt	Träger	voraussichtlicher Ausführungszeitraum	Bemerkungen
Römerpflaster im Einmündungstrichter in die L 389 (ohne Unterbau)	Asphalt aufnehmen Römerpflaster einbauen	6.000,00 DM 11.000,00 DM	Stadt Stadt	2003 2003	
2.4 Schulstraße					
Begrünung	Bestandteil der Pos. 4		Stadt	erledigt	
2.5 Kapellengrundstück					
Begrünung			Stadt	2001	
Evtl. Teilbrankung Kapelle bei Eigenleistung z.B. d. AK 1.000,00 DM		3.000,00 DM	Stadt	2001	Noch mit Kirchenvorstand abzustimmen.
2.6 Berggartenstraße					
Römerpflaster in Fahrbahn (ohne Unterbau)	Asphalt aufnehmen	96.000,00 DM	Stadt	2003	Gesamtbaumaßnahme eher noch später bei Ausbaubedarf der Berggartenstraße, gfs. Teilbaumaßnahme (Aufpflasterung in Höhe Spielplatz) schon eher möglich.
Stellplätze: Rasenfugenpflaster einschließlich Unterbau	Römerpflaster einbauen	168.000,00 DM	Stadt	2003	
Begrünung	ca. 110 qm	10.000,00 DM	Stadt	2003	
	ca. 10 Laubbäume	5.000,00 DM	Stadt	2001	
	100qm Solitärgehölze	9.000,00 DM	Stadt	2001	
3. Straßen- und Wegebaumaßnahmen					
3.1 Verkehrsberuhigung K 228					
Mittelinsel und Engstelle am westlichen Ortseingang Pflaster im Einmündungstrichter in die L 389 (ohne Unterbau)	Mittelinsel	15.000,00 DM	Landkreis Hannover	mittelfristig	Abstimmung mit Landkreis Hannover erforderlich (Abstimmung von hieraus für das Jahr 2000 vorgesehen).
	Engstelle	15.000,00 DM	Landkreis Hannover	mittelfristig	
	Pflaster	15.000,00 DM	Landkreis Hannover	mittelfristig	
Römerpflaster in der Fahrbahn	Langfristige Umsetzung außerhalb der Dorferneuerung		Landkreis Hannover	mittelfristig	

Maßnahme	Kosten der Einzelmaßnahme	Kosten gesamt	Träger	voraussichtlicher Ausführungszeitraum	Bemerkungen
3.2 Dorfgerechter Ausbau der Nebenstraßen (Schulstraße, Bürgerstraße)	Langfristige Umsetzung außerhalb der Dorferneuerung				
4. Pflanzmaßnahmen					
Begleitgrün und Laubbäume an markanten Punkten im Ort	siehe unten		Stadt	2000 - 2002	
Eingrünung des Friedhofes	siehe unten		Stadt	2000 - 2002	
Ufer- und Wegebegleitgrün in der ortsnahen Landschaft	siehe unten		Stadt	2000 - 2002	
	pauschal	50.000,00 DM			
Öffentliche Maßnahmen gesamt:		678.000,00 DM			

LINDERTE / Ortsbürgermeister stellt erprobtes Gemeinschaftsprojekt zur Diskussion

Nachbarschaftsladen soll Versorgung sichern

An die Tradition der Tante-Emma-Läden könnte in Linderte ein sogenannter Nachbarschaftsladen anknüpfen. Ortsbürgermeister Peter Wodinski stellt dieses in anderen Orten erprobte Gemeinschaftsprojekt in der aktuellen Ausgabe der Linderte Dorfzeitung „Die Quelle“ zur Diskussion. Damit würde die Grundversorgung der Einwohner mit Lebensmitteln gesichert.

Das Konzept der Nachbarschaftsläden sieht vor, daß Dorfbewohner sich als Miteigentümer finanziell an dem

Projekt beteiligen. In einigen Ortschaften in Niedersachsen, in denen die Dorfgemeinschaft einen derartigen Laden betreibt, umfaßt das Angebot Lebensmittel aller Art, aber auch Produkte von Erzeugern aus der Region, zum Beispiel Obst und Gemüse, sowie Getränke und Zeitschriften.

Der Laden soll nach Ansicht des Ortsbürgermeisters kundenfreundliche Öffnungszeiten haben. Das Angebot könnte bei Bedarf nach und nach erweitert werden. Als Kunden kommen nach Einschätzung von Peter Wodinski

nicht nur die Einwohner von Linderte, sondern auch Bürger aus den Nachbarorten in Frage.

Der Nachbarschaftsladen könnte möglicherweise in einer leerstehenden Scheune am Ortsausgang Richtung Holtensen eingerichtet werden. Voraussetzung dafür sei selbstverständlich eine vertragliche Einigung mit dem Eigentümer, meint Wodinski. An den Köpfen für den Umbau des alten Gemäuers habe sich in vergleichbaren Fällen das Land mit Geldern aus dem Dorferneuerungsprogramm beteiligt. Wie be-

richtet, ist Linderte in diesem Jahr in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen worden. Am 13. Juli wird in einer außerordentlichen Ortsratssitzung über die Förderrichtlinien informiert.

Der Ortsbürgermeister sieht einen weiteren positiven Nebeneffekt des Vorhabens. Seiner Meinung nach werden mit der Einrichtung eines Nachbarschaftsladens nicht nur Arbeitsplätze geschaffen, sondern das Arbeitsamt könne sich unter Umständen auch an den Personalkosten beteiligen.

Anhang 6.1:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Dorferneuerung (Dorferneuerungsrichtlinie – DorfR)

RdErl. d. ML v. 20.06.1995 - 304 - 21213/1 - 2 -
geä. d. RdErl. d. ML v. 30.11.1999 - 304 - 21213/1 - 31 -

- VORIS 78370 00 00 00 010 -

Bezug: a) RdErl. v. 28.9.1984 (Nds. MBl. S. 828), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.3.1989 (Nds. MBl. S. 522); VORIS 78370 00 00 00 001
b) RdErl. v. 12. 2. 1988 - 304-21213/1-1/88 - (n.v. - VORIS-78370 00 00 00 002
c) RdErl. v. 3. 3. 1989 (Nds. MBl. S. 521) - VORIS 78370 00 00 00 005 -
d) RdErl. v. 26.1.1990 - 304-21213/1-1/90 - (n. v. - VORIS 78370 00 00 00 006
e) RdErl. v. 14. 5. 1990 - 304-21213/3-1/90 - (n. v.) - VORIS 78370 00 00 00 007
f) RdErl. v. 25.11.1991 - 304-21213/3-2/91 - (n. v.) - VORIS 78370 00 00 00 008
g) RdErl. v. 15. 1. 1993 (Nds. MBl. S. 702) - VORIS 78370 00 00 00 009

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen für die Dorferneuerung aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze und aus dem Landesprogramm nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO sowie der VV-Gk. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Amt für Agrarstruktur) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Die Förderung der Dorferneuerung ist Teil der Strukturpolitik des Landes für die ländlichen Räume und die ländlich geprägten Bereiche von Ordnungsräumen. Sie soll die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger befähigen, die durch sozioökonomische, baulich-räumliche, ökologische und kulturelle Werte geprägte unverwechselbare Eigenart ländlicher Siedlung zu bewahren und die Dörfer als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum künftigen Erfordernissen anzupassen.

Die Förderung soll das Dorf nach Maßgabe seiner regionalen Identität und baulichen kulturellen Eigenart nachhaltig stärken, insbesondere soll sie

- ermöglichen, Leitlinien für die künftige Entwicklung des Dorfes zu erarbeiten;
- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erhalten und verbessern;
- Wirtschafterschwermisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand verringern;
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang bringen;
- die Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien verbessern;
- die allgemeine Wirtschaftskraft des Dorfes sichern und stärken;
- die ortstypische Bausubstanz ggf. durch Ummutzung sichern;
- das Wohnumfeld verbessern;
- die dörfliche ökologische Eigenart und Vielfalt bewahren oder wieder herstellen;
- einen Beitrag zur Ortsbildpflege sowie zur gestalterischen Entwicklung des Dorfes leisten;
- das Dorf in die umgebende Landschaft einbinden;
- Anstöße für eine langfristige sinnvolle Dorfentwicklung und für weitere private und öffentliche Investitionen geben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden:

2.1.1 die Dorferneuerungsplanung einschließlich zweckmäßiger Bürgerbeteiligungsverfahren und notwendiger Ergänzungsplanungen, soweit die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Erarbeitung beauftragt. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert.

2.1.2 die gestalterische, städtebauliche und landschaftspflegerische Betreuung, wenn die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung damit beauftragt. Die Betreuung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Objektplanungen werden im Rahmen der Betreuung nicht gefördert.

2.1.3 Maßnahmen der Dorferneuerung nach Maßgabe der Anlage.

2.2 Zuwendungen aus dem Landesprogramm werden nicht gewährt für Maßnahmen, die nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (im folgenden: GemAgrG) gefördert werden können. Im Interesse einer ganzheitlichen Dorferneuerung sind die Zuwendungen jedoch auf der Grundlage der Dorferneuerungsplanung in enger sachlicher, zeitlicher und verfahrensmäßiger Verbindung einzusetzen. Anzustreben ist ferner eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Förderung, des Wegebbaus, des Straßenbaus, des Städtebaus, der Denkmalpflege, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung usw. sowie mit privaten Maßnahmen.

2.3 Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn eine Konzeption für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie usw.) in den betreffenden Bereichen des Dorfes vorliegt und die Maßnahmen dieser Konzeption nicht widersprechen oder wenn die koordinierte Lösung der Probleme im Rahmen der Ausführung der Dorferneuerungsplanung gewährleistet ist.

3. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel nach dieser Richtlinie können gewährt werden

- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbänden;
- 3.2 natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Dorferneuerung kann in Gemeinden und Ortsteilen mit herkömmlich landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern sowie in landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert werden.

4.2. Dorferneuerungsplanung

4.2.1 Der Förderung nach dieser Richtlinie muss eine Dorferneuerungsplanung zugrunde liegen, die in Text und Karte die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Vorhaben auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

4.2.2 Wenn es für die Verwirklichung strukturverbessernder Ziele erforderlich ist, können mehrere Dörfer oder Ortsteile zu einem Planungsraum verbunden werden.

4.2.3 Die Dorferneuerungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes Rechnung zu tragen.

4.2.4 Die Dorferneuerungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung und Konzepte der Landwirtschaftskammer zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sind zugrunde zu legen.

4.2.5 Die Dorferneuerungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Die Träger öffentlicher Belange (Nr. 4.2.3), die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere Antragsberechtigte sind in geeigneter Weise frühzeitig an der Dorferneuerungsplanung zu beteiligen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung gewährt

- als Anteilfinanzierung bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern,
- als Festbetragsfinanzierung bei anderen Zuwendungsempfängern.

5.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden bei

- der Dorferneuerungsplanung nach Nr. 2.1.1 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Betreuung nach Nr. 2.1.2 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch je Dorf insgesamt nicht mehr als 40 000 DM,
- Maßnahmen nach Nr. 2.1.3

für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger (Nr. 3.1) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

für andere Zuwendungsempfänger (Nr. 3.2) bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 40.000 DM je Maßnahme, soweit nicht Nr. 2 der Anlage höhere Obergrenzen zulässt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Maßnahmen im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck (Nr. 1) durchzuführen.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks (Nr. 1.2) für

- die Dorferneuerungsplanung nach Nr. 2.1.1,
- die Betreuung nach Nr. 2.1.2 und
- die in der Anlage genannten Maßnahmen

entstehen. Soweit diese Richtlinie für Maßnahmen eine betragsmäßige Höchstgrenze vorsieht, darf diese für denselben Zuwendungszweck für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne sind Gebäude und Gebäudeteile mit eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

Erfüllt ein Objekt die Förderungsvoraussetzungen nach mehreren Nrn. der Anlage, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden.

5.4 Die Zuwendung wird zu den Ausgaben gewährt. Bei der Bemessung der Zuwendung können jedoch bei Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen mit der Hälfte des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung darf die Summe der Ausgaben nicht überschreiten. Eine Kürzung der Zuwendung wird für den Fall einer gegenüber dem Antrag und der Bewilligung abweichenden Erbringung von unbaren Eigenleistungen durch den Zuwendungsempfänger zugelassen; die zuwendungsfähigen Ausgaben sind dabei um den Betrag der ersparten baren Ausgaben zu kürzen.

5.5 Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 1000 DM, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 DM (Nr. 1.1 VV-Gk), werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern die Bewilligungsbehörde es in Einzelfällen für erforderlich hält, ist für die mit Zuwendungen errichteten Bauten oder erworbenen Grundstücke eine Bindungsfrist nach VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO und den VV-Gk in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Dies kommt insbesondere bei Maßnahmen nach den Nrn. 1.6, 1.7, 2.4, 2.7, 2.8 und 2.9 der Anlage in Betracht. Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO und den VV-Gk endet bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung oder Kauf der geförderten Gegenstände. Die Fristen beginnen mit der Endabrechnung der Maßnahme. Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern.

6.2 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und den ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist spätestens einen Monat nach Ablauf des

Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO und die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Förderungsprogramm, Koordinierung

7.2.1 Die BezReg stellt unter Berücksichtigung des vom ML zugewiesenen Kontingents an Förderungsmitteln für ihren Bezirk ein Förderungsprogramm für die Dorferneuerung auf. Das Förderungsprogramm wird jährlich zum 1. Januar fortgeschrieben; das ML erhält jeweils Abschriften.

7.2.2 Anträge auf Aufnahme eines Dorfes in das Förderungsprogramm stellt die Gemeinde über das Amt für Agrarstruktur (zweifach). Dieses nimmt zu den Zuwendungsvoraussetzungen Stellung. Eine bereits vorhandene Dorferneuerungsplanung ist mit dem Antrag vorzulegen.

7.2.3 Die BezReg entscheidet nach Maßgabe der in den Nrn. 1.2 und 4.1 genannten Kriterien über die Aufnahme in das Förderungsprogramm. Sie bekundet damit ihre Absicht, ein Dorf nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Die Aufnahme begründet keinen Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Inhalt der Zuwendungsbescheide. Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm ist auch der Landkreis zu unterrichten.

7.2.4 Die BezReg setzt auf der Grundlage der Dorferneuerungsplanung den finanziellen Rahmen für die Maßnahmenförderung nach dieser Richtlinie fest. Sie koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorferneuerung dienlicher öffentlicher Mittel (Nr. 2.2) und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Maßnahmeträger an der Förderung.

7.2.5 Die BezReg kann ausnahmsweise die Förderung von Maßnahmen bereits vor der Fertigstellung des Dorferneuerungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Maßnahme zur Substanzerhaltung unaufschiebbar und gewährleistet ist, dass die Maßnahmen den späteren Festsetzungen des Dorferneuerungsplans nicht zuwiderlaufen.

7.3 Zuwendungsanträge, Bewilligungsbehörde

7.3.1 Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Aufnahme des Dorfes in das Förderungsprogramm (Nr. 7.2.3). Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen (Nr. 2.1.3) sind die Dorferneuerungsplanungen sowie Festsetzungen und Weisungen der BezReg (Nr. 7.2.4).

7.3.2 Anträge sind der Bewilligungsbehörde nach vorgeschriebenem Muster von der Gemeinde vorzulegen.

7.3.3 Über die Gemeinde sind auch Anträge für Maßnahmen vorzulegen, die sie nicht in eigener Trägerschaft durchführt. Die Gemeinde nimmt u. a. zu der Frage Stellung, ob die Maßnahmen den in der Dorferneuerungsplanung niedergelegten Zielen

entsprechen; ihr obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Maßnahmen.

7.3.4 Die Gemeinde erhält, soweit sie nicht Antragstellerin ist, eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO und den VV-Gk zulassen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML über die Bez.Reg bis zum 10. März vor.

8. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Richtlinie tritt am 20. 6.1995 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugserrlässe aufgehoben.

Anlage
(zu Nr. 2.1.3)

Förderungsfähige Maßnahmen der Dorferneuerung

1. Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" können gefördert werden:

1.1 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbegebieten.

1.2 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer.

1.3 Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs-, Gewerbe und Industriegebieten.

1.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans.

1.5 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden.

1.6 Der Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen.

1.7 Der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich in der Dorferneuerungsplanung besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 und 1.6 nach Abzug eines Verwertungswertes.

2. Aus dem Landesprogramm kann gefördert werden:

2.1 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Anlegen von Fußgängerbereichen usw., jedoch keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 BauGB;

2.2 die Renaturierung innerörtlicher Gewässer, wenn sie i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms vorgenommen wird, sowie die naturnahe Anlage und die Gestaltung von Wasserflächen einschließlich der Uferbereiche;

2.3 die Schaffung, Vernetzung und Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna, die Sicherung und der Ausbau dorfspezifischer Ökosysteme, die Gestaltung von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen in der Ortslage, z. B. durch Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Trockenstandorten, Hecken und Wegrainen und deren Vernetzung mit der ortsnahen Feldflur sowie die Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe unbebaute Bereiche, die Renaturierung von eintönigen Grünanlagen sowie die Anlage, naturnahe und

standortgerechte Gestaltung, Vernetzung und Sicherung sonstiger innerörtlicher Grünflächen und Grünzüge;

2.4 der Neu-, Aus- und Umbau - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dorferneuerungsplans zur Orts- und Landschaftsgestaltung - von Gemeinschaftsanlagen und historischen Produktionsanlagen, die geeignet sind, die ökologischen Verhältnisse des Dorfes in den Bereichen Klima, Wasser, Luft, Energie und Stoffkreisläufe nachhaltig zu sichern oder zu verbessern, höchstens 50 000 DM je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 70 000 DM je Maßnahme heraufgesetzt werden;

2.5 die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender dörflicher, nicht nach dem GemAgrG förderungsfähiger Bausubstanz, höchstens 50 000 DM je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 70 000 DM je Maßnahme heraufgesetzt werden;

2.6 die Umnutzung ganz oder teilweise leerstehender ortsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, höchstens 100 000 DM je Maßnahme;

2.7 der Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten nach Maßgabe des Dorferneuerungsplans, höchstens 50 000 DM je Maßnahme;

2.8 der Neu-, Aus- und Umbau sowie die ortsgerechte Gestaltung dörflicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur (z. B. Einrichtungen der Direktvermarktung) zu stärken, vorrangig i. V. m. Maßnahmen nach Nr. 2.6, höchstens 50 000 DM je Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Höchstbetrag auf 100 000 DM heraufgesetzt werden;

2.9 der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich im Dorferneuerungsplan besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dieser Richtlinie, nach Abzug eines Verwertungswertes, höchstens 50 000 DM je Maßnahme. Bei kommunalen Maßnahmen kann der Höchstbetrag in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 100 000 DM je Maßnahme heraufgesetzt werden.

RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR MASSNAHMEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE ZUR UMNUTZUNG IHRER BAUSUBSTANZ
(Umnutzungsrichtlinie)

G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
zur Umnutzung ihrer Bausubstanz (UmnutzR)

RdErl. d. ML v. 1. 6. 1999 — 304-21213/1-27 —

— VORIS 78370 00 00 00 011 —

Bezug: RdErl. v. 20. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 856)

1. Zweckungszweck

1.1 Das Land gewährt im Zusammenhang mit der Förderung der Dorferneuerung Zuwendungen für Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz aus Landesmitteln unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO.

Die Förderung ist Teil der Strukturpolitik des Landes für die ländlichen Räume und die ländlich geprägten Bereiche von Ordnungsräumen. Sie soll zur Verbesserung der Agrarstruktur zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion schaffen oder sichern und daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume beitragen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Amt für Agrarstruktur) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig im Rahmen der Umnutzung sind

2.1.1 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,

2.1.2 Leistungen von Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Betreuerinnen und Betreuern i. V. m. Maßnahmen nach Nr. 2.1.1.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

— Ausgaben, für die eine Förderung nach dem Bezugserrlass (Dorferneuerungsrichtlinie) gewährt wird,

— Aufwendungen, wenn diese im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden,

— der Kauf von lebendem Inventar,

— der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel können unbeschadet der Rechtsform landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gewährt werden, die

— die in § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 5 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

— die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen und baurechtlich zulässig

sein; sie sollen auf der Grundlage eines Dorferneuerungsplans durchgeführt werden.

4.2 Die Summe der positiven Einkünfte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und ihres oder seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschreiten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder, Aktionärinnen und Aktionäre, einschließlich deren Ehegatten.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahmen zu erbringen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 DM je Objekt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll vielmehr einen Anreiz bieten, Maßnahmen im Interesse dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweckungszweck (Nr. 1) durchzuführen.

5.3 Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 DM werden nicht gefördert.

5.4 Je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „de minimis“-Regel der Kommission gewährten Beihilfen 100 000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Mitteilung der Kommission im ABl. EG 1996 Nr. C 68 S. 9 ist zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung ist mit einer Zweckbindungsfrist von sechs Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme zu versehen. Zur Absicherung ist in dem Zuwendungsbescheid ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufzunehmen, dass das geförderte Objekt innerhalb des Zeitraumes von sechs Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme veräußert oder nicht zweckentsprechend genutzt wird. Auf eine dingliche Sicherung kann regelmäßig verzichtet werden.

Im Übrigen gilt Nr. 6.2 des Bezugserrlasses sinngemäß.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind der Bewilligungsbehörde über die Gemeinde nach vorgeschriebenem Muster*) vorzulegen. Die Gemeinde nimmt u. a. zu der Frage Stellung, ob die Maßnahmen den in der Dorferneuerungsplanung niedergelegten Zielen entsprechen.

7.3 Die Gemeinde erhält eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.4 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung des Verwendungsnachweises eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML über die BezReg bis zum 10. März jeden Jahres vor.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2002 außer Kraft.

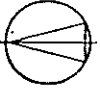
An die
Bezirksregierungen
Amiter für Agrarstruktur

Stadt Ronnenberg

**DORFERNEUERUNG
LINDERTE**

Karte 1:

LAGE IM RAUM



Maßstab 1 : 100 000



KSC
Kresstiedlungs-
gesellschaft
Hannover mbH

Auf der Döhne 2C
30880 Laatzen
Postfach 12 1326
30868 Laatzen
Telefon
(0511) 96 04-0
Telex
(0511) 96 04-1 00






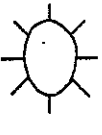


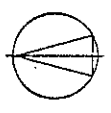
Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

Karte 2:

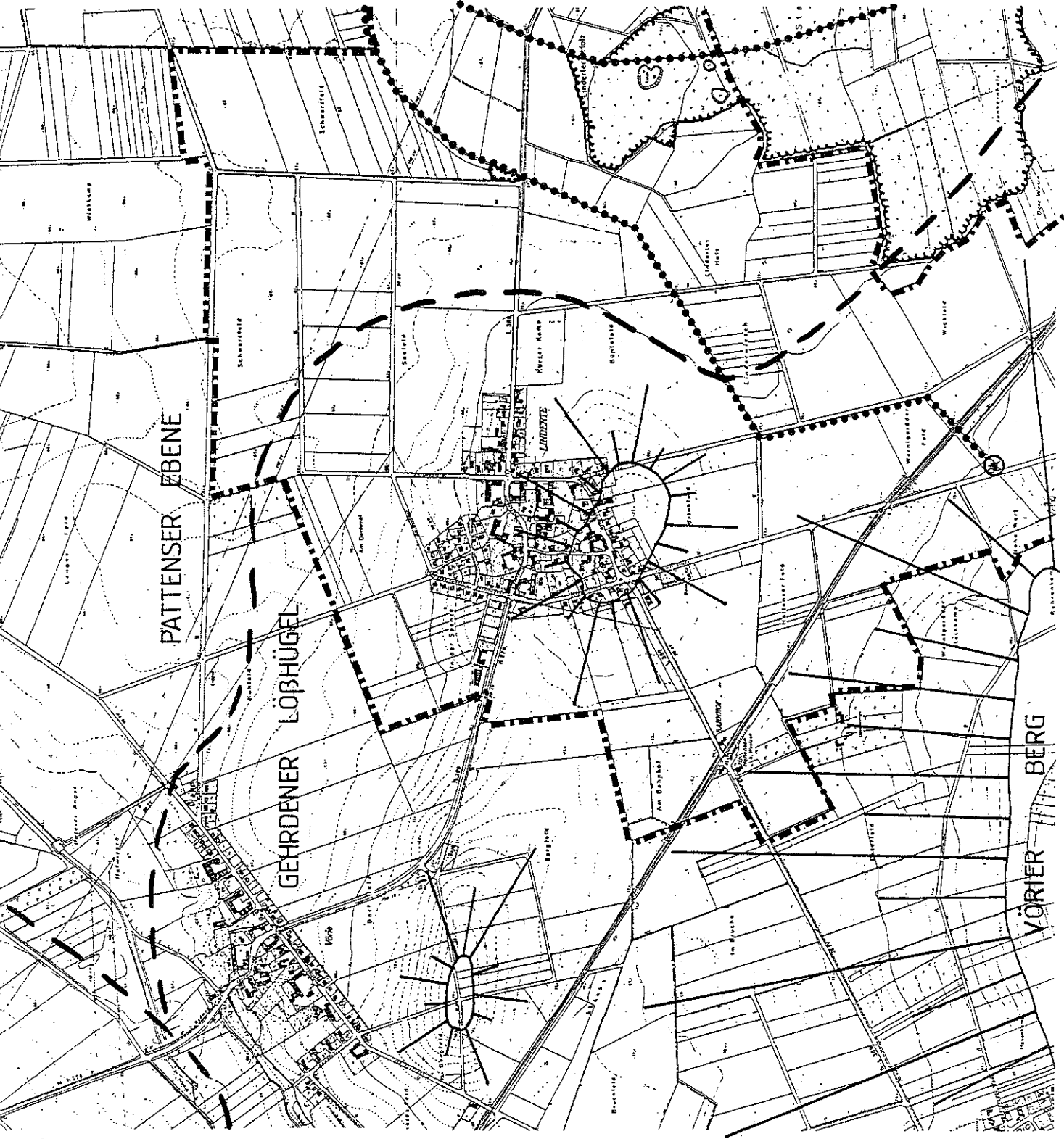
NATURRÄUMLICHE LAGE

-  Gehölz- oder Waldfläche
-  Gewässerlauf
-  Wolfsbergquelle
-  Ungefähre Grenze zwischen den naturräumlichen Einheiten
-  Gemarkungsgrenze
-  Hügel



Maßstab 1 : 10 000
 0 100 200 300 400 m

KSG
 Kreisneudorf-
 gesellschaft
 Hannover mbH
 Telefon
 (0511) 8604-0
 Telefax
 (0511) 8604-100



Stadt Ronnenberg

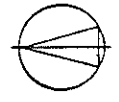
DORFERNEUERUNG LINDERTE

Karte 3 :

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Bei den Kartenausschnitten handelt es sich um Auszüge aus folgenden Blättern:

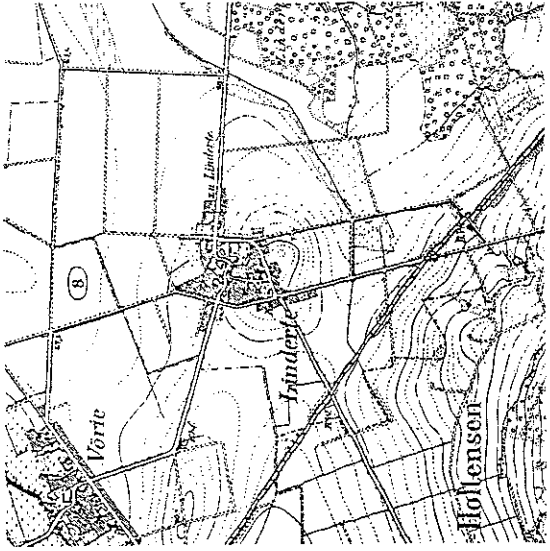
- ① : Kurhannoversche Landesaufnahme (1781), Blatt Hannover und Umgebung im 18. Jahrhundert
- ② : Preußische Landesaufnahme (1898), Blätter 3623 und 3723
- ③ : Topographische Karte 1:25 000, Blätter 3623 und 3723 (1954)
- ④ : Topographische Karte 1:25 000, Blätter 3623 und 3723 (1987)



KSC
Kreissiedlungs-
gesellschaft
Hannover mbH

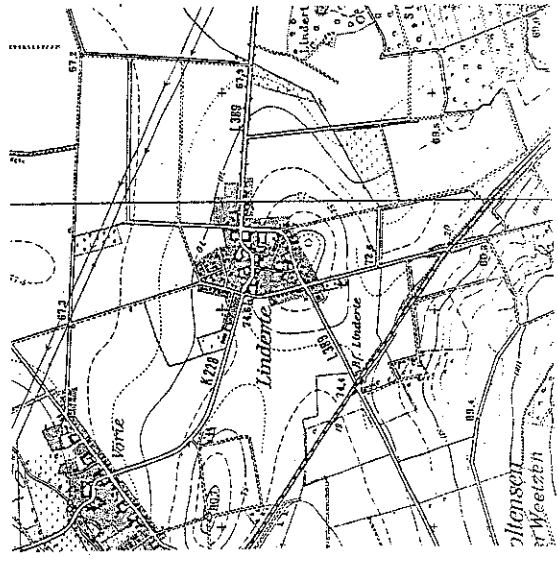
Auf der Dehne 2C
30880 Laatzen
Postfach 12 13 26
30866 Laatzen

Telefon
(0511) 86 04-0
Telefax
(0511) 86 04-1 00



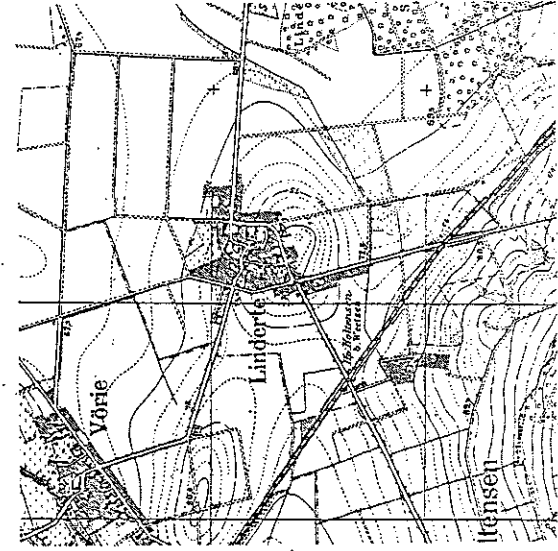
①

1781



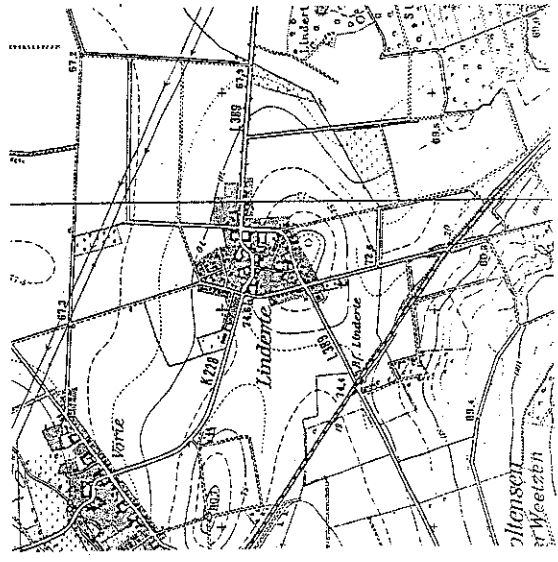
②

1898



③

1954



④

1987

Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

Karte 4:

HEUTIGE SIEDLUNGSSTRUKTUR



Historischer Ortskern

Siedlungserweiterung ...

... im 19. Jahrhundert

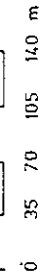
... der 60/70er Jahre

... der 70/80er Jahre

... der 90er Jahre



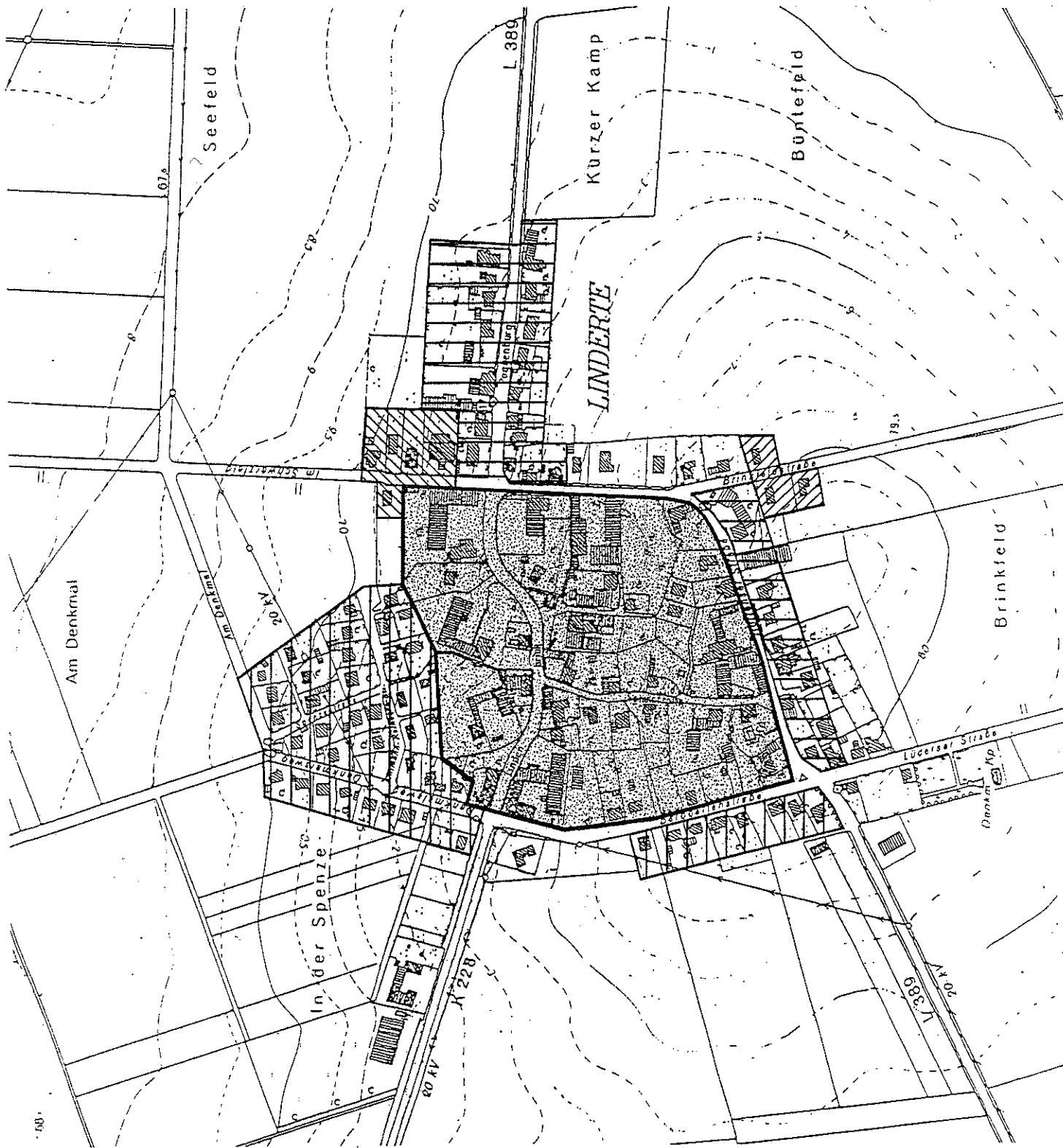
Maßstab ca. 1 : 3500



KSC
 Kreisentwicklungs-
 gesellschaft
 Hannover mbH

Auf der Dehne 7C
 30880 Laatzen
 Postfach 12 1376
 30896 Laatzen

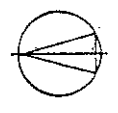
Telefon
 (0511) 8604-0
 Telefax
 (0511) 8604-100



Stadt Ronnenberg
DORFERNEUERUNG
LINDERTE

Karte 5:
INFRASTRUKTUR

- ★ Öffentliche Einrichtung
- ▲ Handwerk, Gewerbebetrieb
- Private Dienstleistung
- Ⓞ Gastronomie
- ▨ Öffentliche Grünfläche (Bestand / Planung)
- Gebäude mit Umnutzungsbedarf

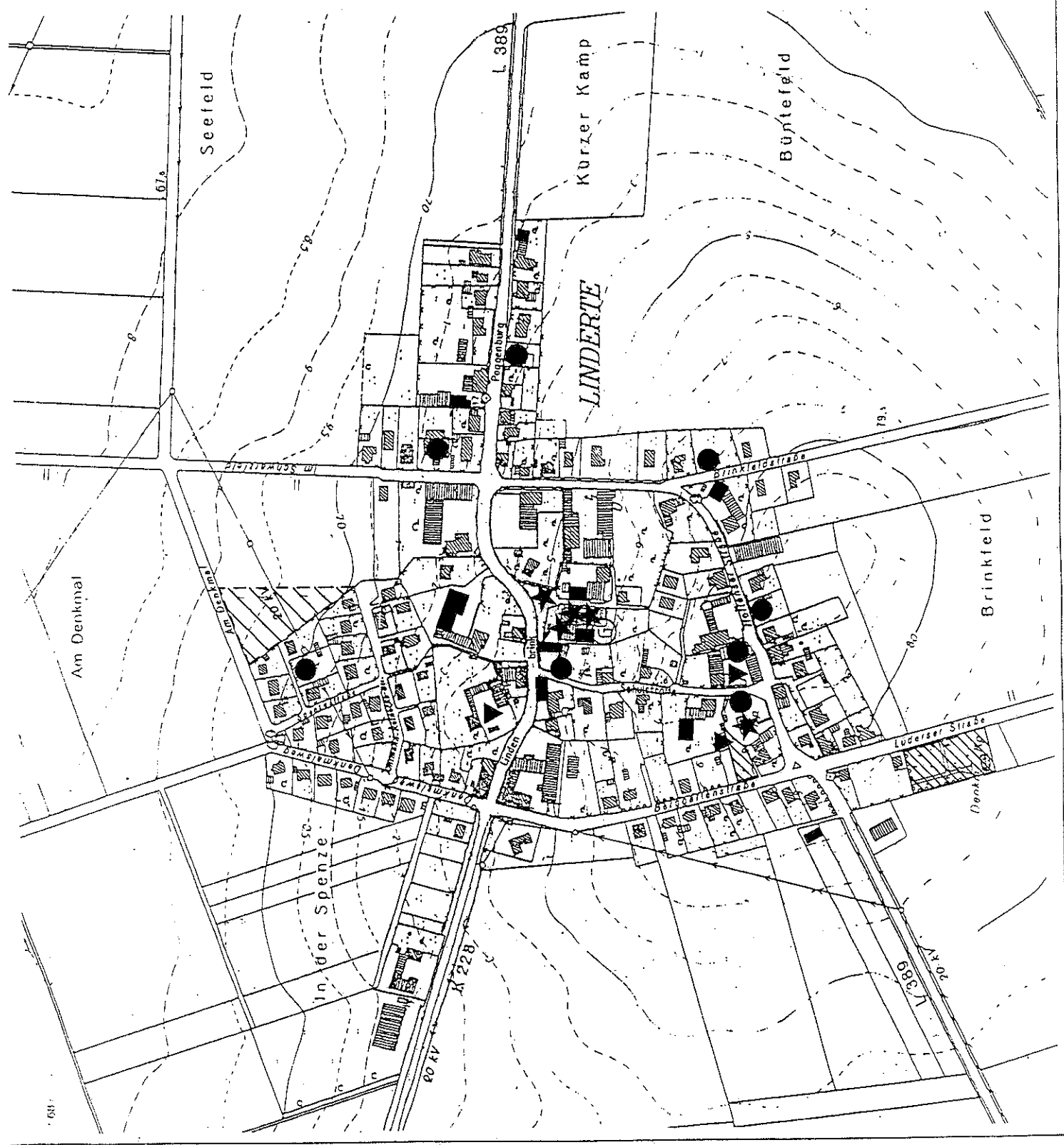


Maßstab ca. 1 : 3500
0 35 70 105 140 m

KSG
Kreissiedlungs-
Gesellschaft
Hannover mbH

Auf der Ebene 2C
30680 Lutzeln
Postfach 12 13 26
30866 Lutzeln

Telefon
(05 11) 86 04 0
Telefax
(05 11) 86 04 1 00



Stadt Ronnenberg
DORFERNEUERUNG
LINDERTE

Karte 6 :

**LANDWIRTSCHAFT /
BETRIEBSSTRUKTUR**



Landwirtschaftlicher
Betrieb



Wohnsitz des Betriebs-
leiters

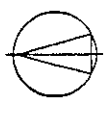
Bewirtschaftung des
Betriebes ...

HE

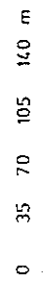
... im Haupterwerb

NE

... im Nebenerwerb



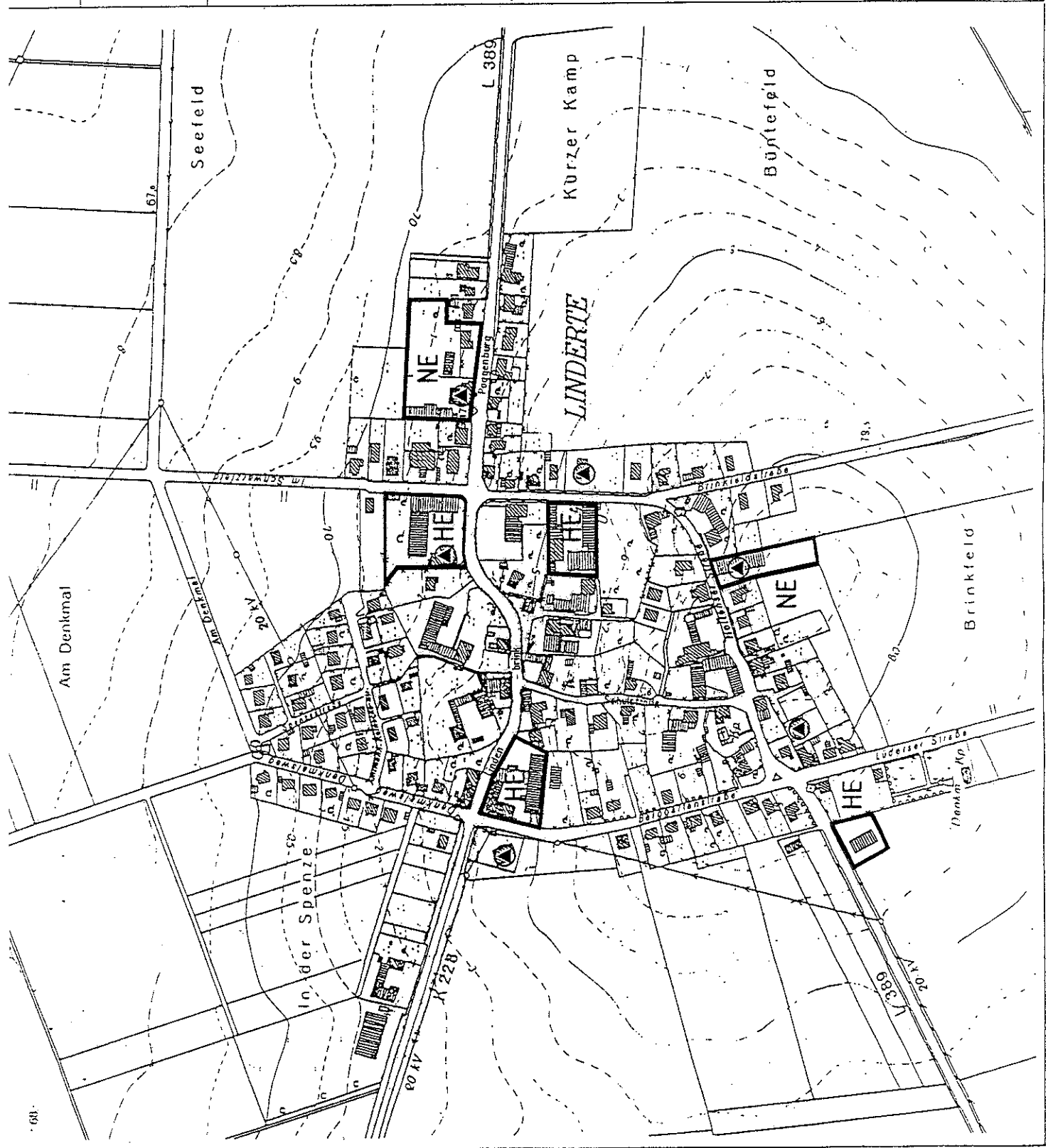
Maßstab ca. 1 : 3500



KSG
Kreistiftungs-
gesellschaft
Hannover mbH

Auf der Dehne 2C
30869 Lanten
Postfach 77176
30864 Lanten

Feldern
(05 31) 86 04-0
Telefax
(05 31) 86 04-100



Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

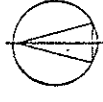
Karte 7 :

LANDWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR

●●●●●●●●●●
Wege durch den Ort

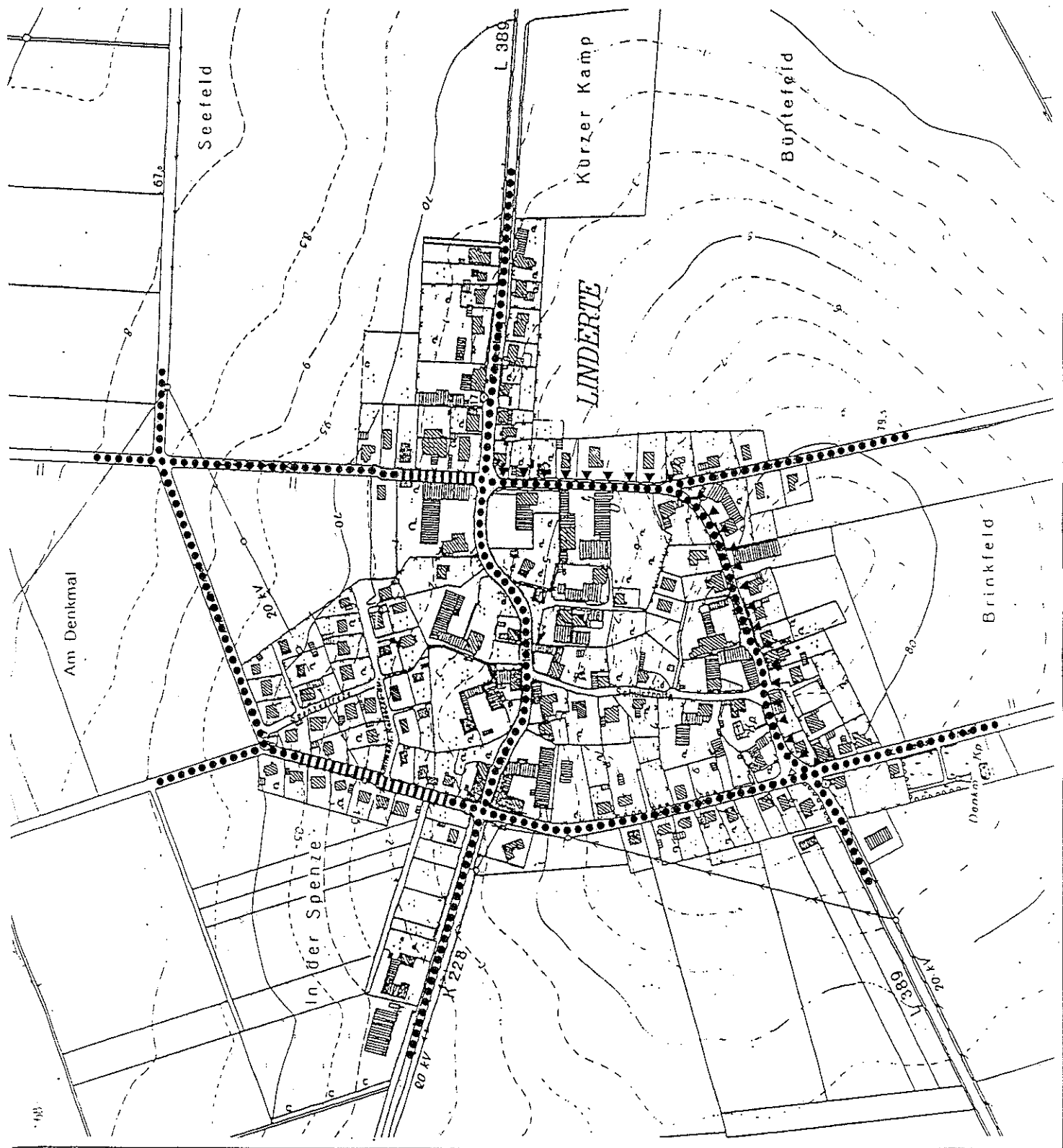
|||||
Durch ungeordnetes Parken
problematischer Straßen -
abschnitt

▲▲▲▲▲
Probleme durch schlechten
Zustand der Straflendecke



Maßstab ca. 1 : 3500
0. 35 70 105 140 m

KSG
Kraissiedlungs-
Gesellschaft
Hannover mbH
Auf der Übung 2C
30880 Laatzen
Postfach 12 13 26
30866 Laatzen
Telefon
(0511) 86 04 0
Telefax
(0511) 86 04 100



Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

Karte 9 :

ÖFFENTLICHER PERSONENNAHME- VERKEHR

Streckenverlauf der
Linie 502 im Ort

HP

Haltepunkt

HP

Haltepunkt mit Warte-
häuschen



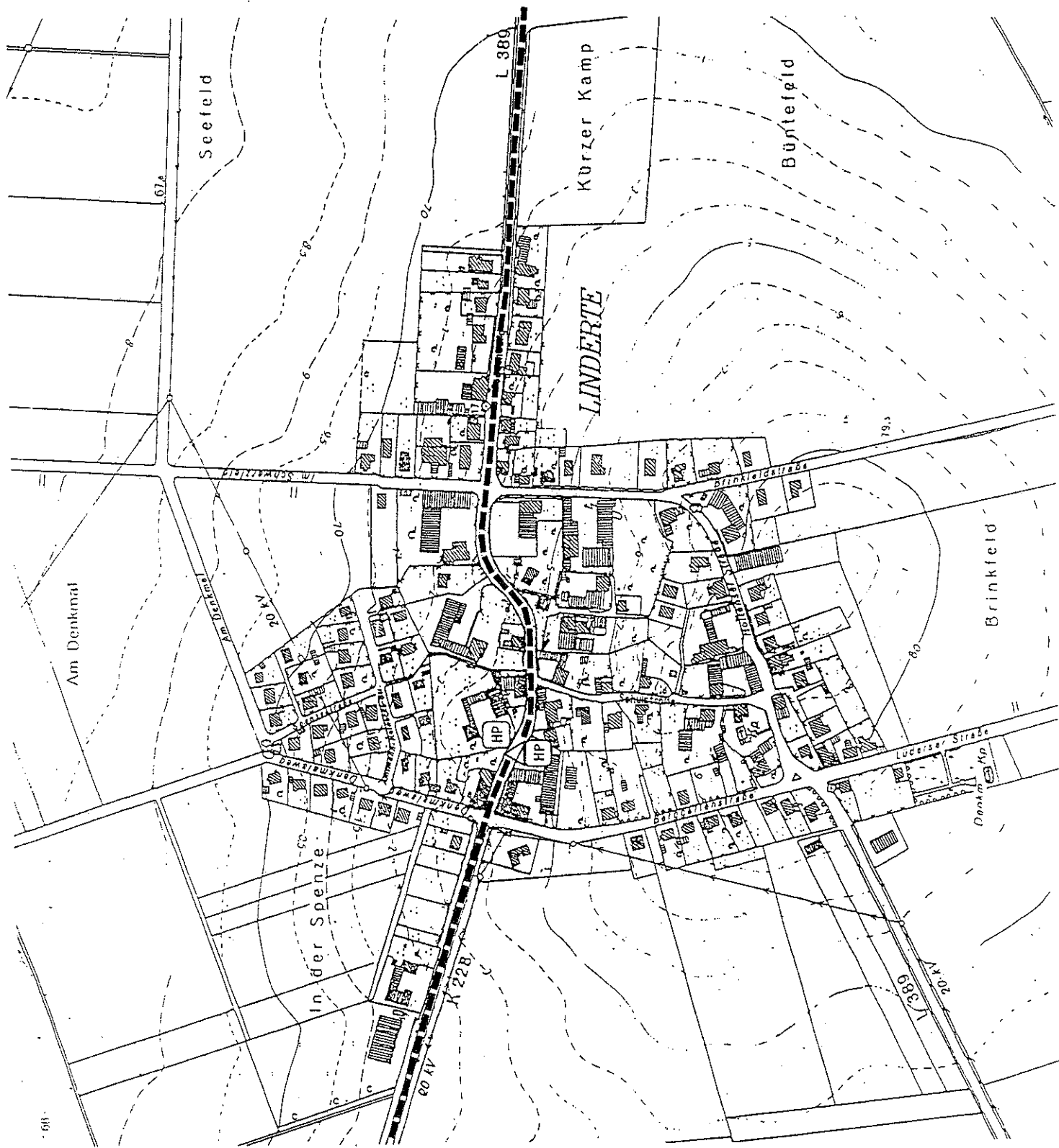
Maßstab ca. 1 : 3500

0 35 70 105 140 m

KSC
Kreistrafung
gS-Büro
Hammerstr. 104

Auf der Dehne 2C
308861 Lathen
Postfach 121326
30858 Lathen

Telefon
(0511) 8604-0
Telefax
(0511) 8604-100



Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

Karte 12:

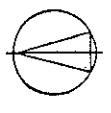
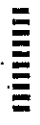
ORTSRANDGRÜN UND GRÜN- STRUKTUREN IN DER FELDFLUR

Ortsrandeigrünung ...

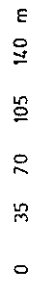
- ... landschaftsgerecht vorhanden
- ... ergänzungsbedürftig

Straßen- und Wegebegleitgrün ...

- ... vorhanden
- ... ergänzungsbedürftig
- ... fehlend



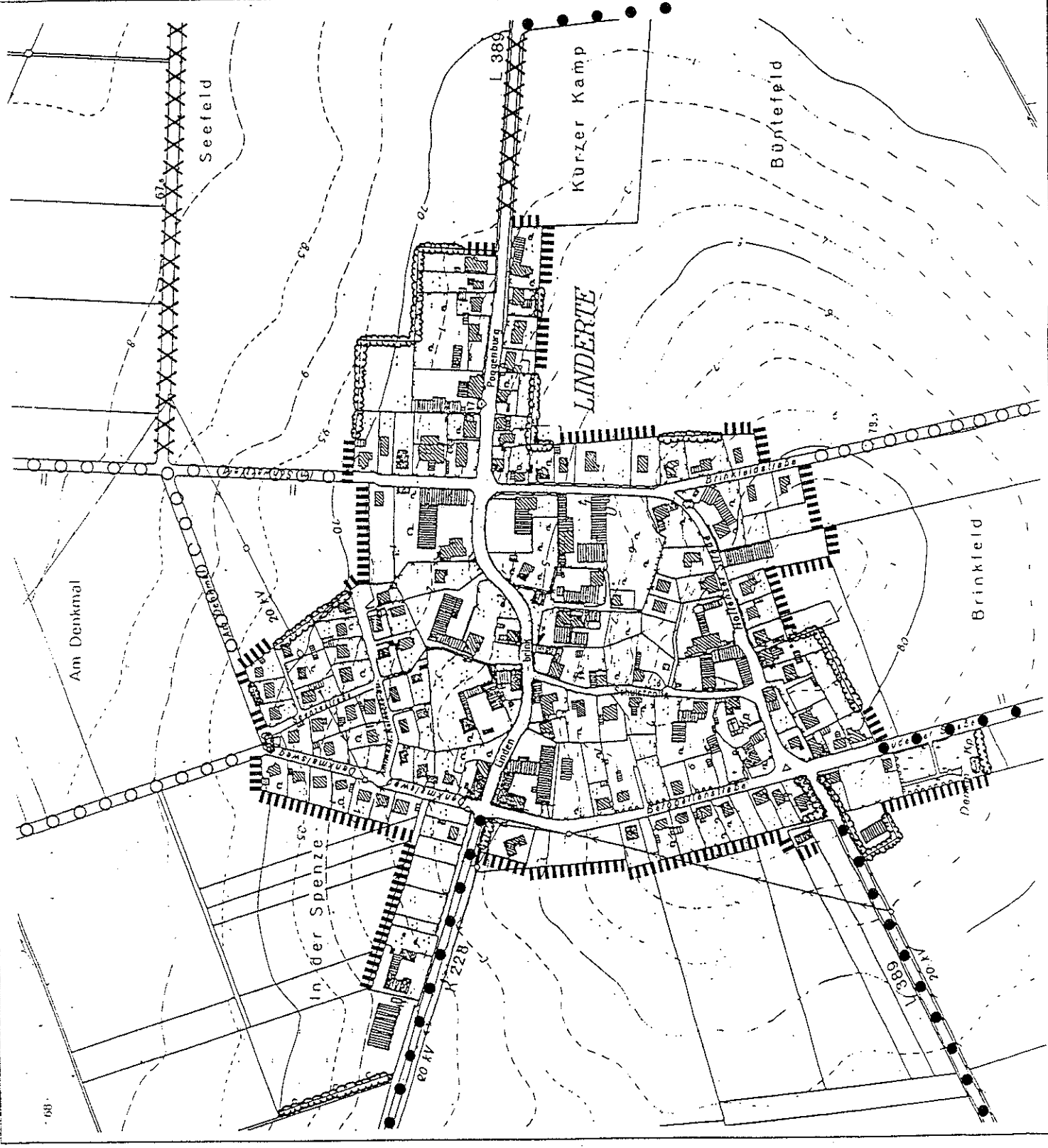
Maßstab ca. 1 : 3500



KSG
Kraissiedlungs-
genossenschaft
Hannover mbH

Auß der Dehne 2C
30880 Löhren
Postfach 12 1376
30866 Laatzen

Telefon
(0511) 8604-0
Telefax
(0511) 8604-100



Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

Karte 13 :

GEWÄSSER

Bachlauf



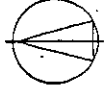
Wolfsbergquelle



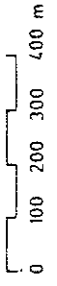
Biotop



Grenze des Landschafts-
schutzgebietes H - 22
"Landwehr - Sülberg"



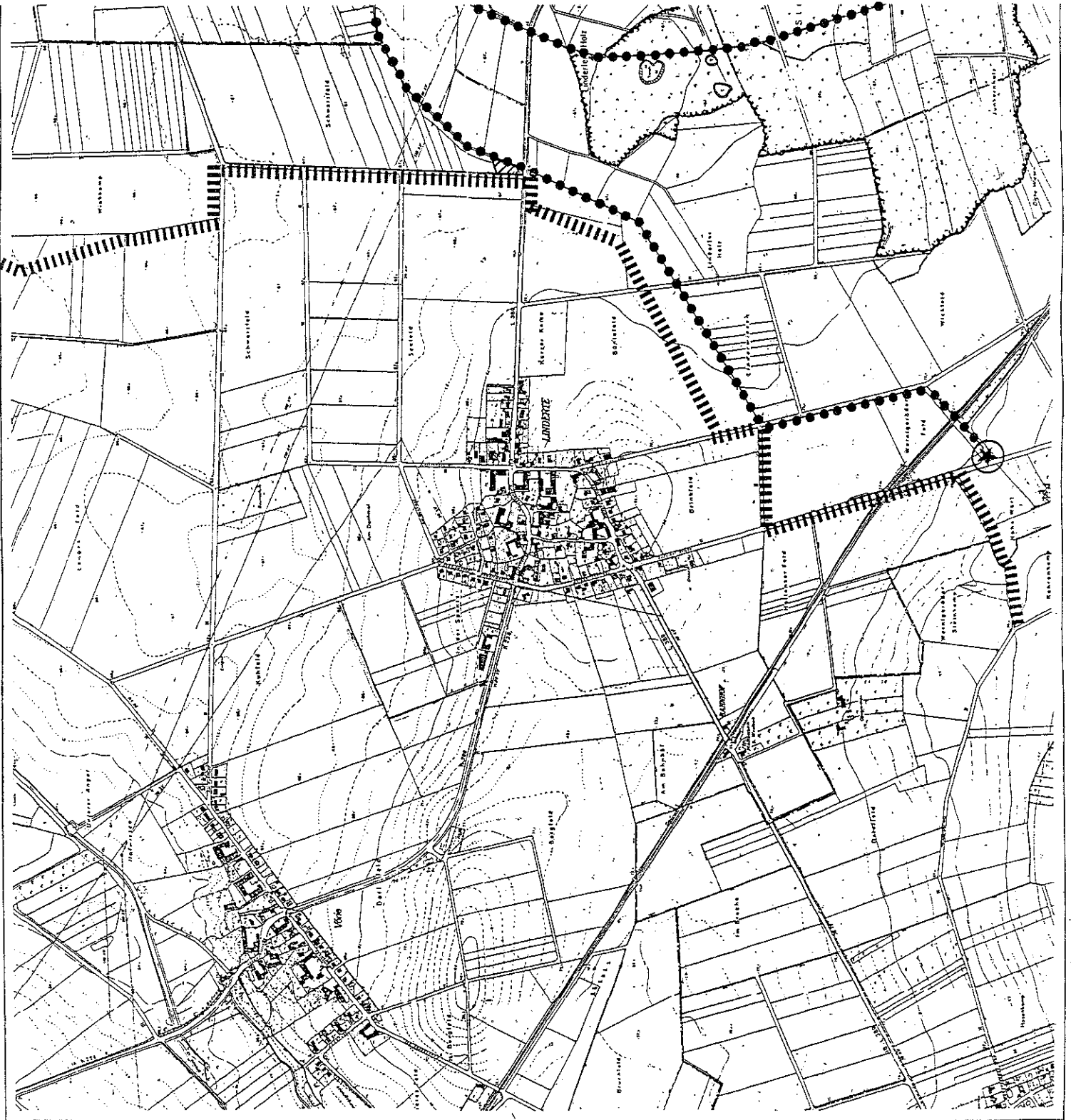
Maßstab 1 : 10 000



Auf der Dehne 2C
30080 Laatzen
Postfach 17.1376
30065 Laatzen

KSG
Kreistadtplanung
gesellschaft
Hannover mbH





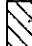


Fax
(0511) 86 04 0
Telefax
(0511) 86 04 100

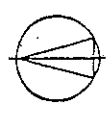


Stadt Ronnenberg

DORFERNEUERUNG LINDERTE

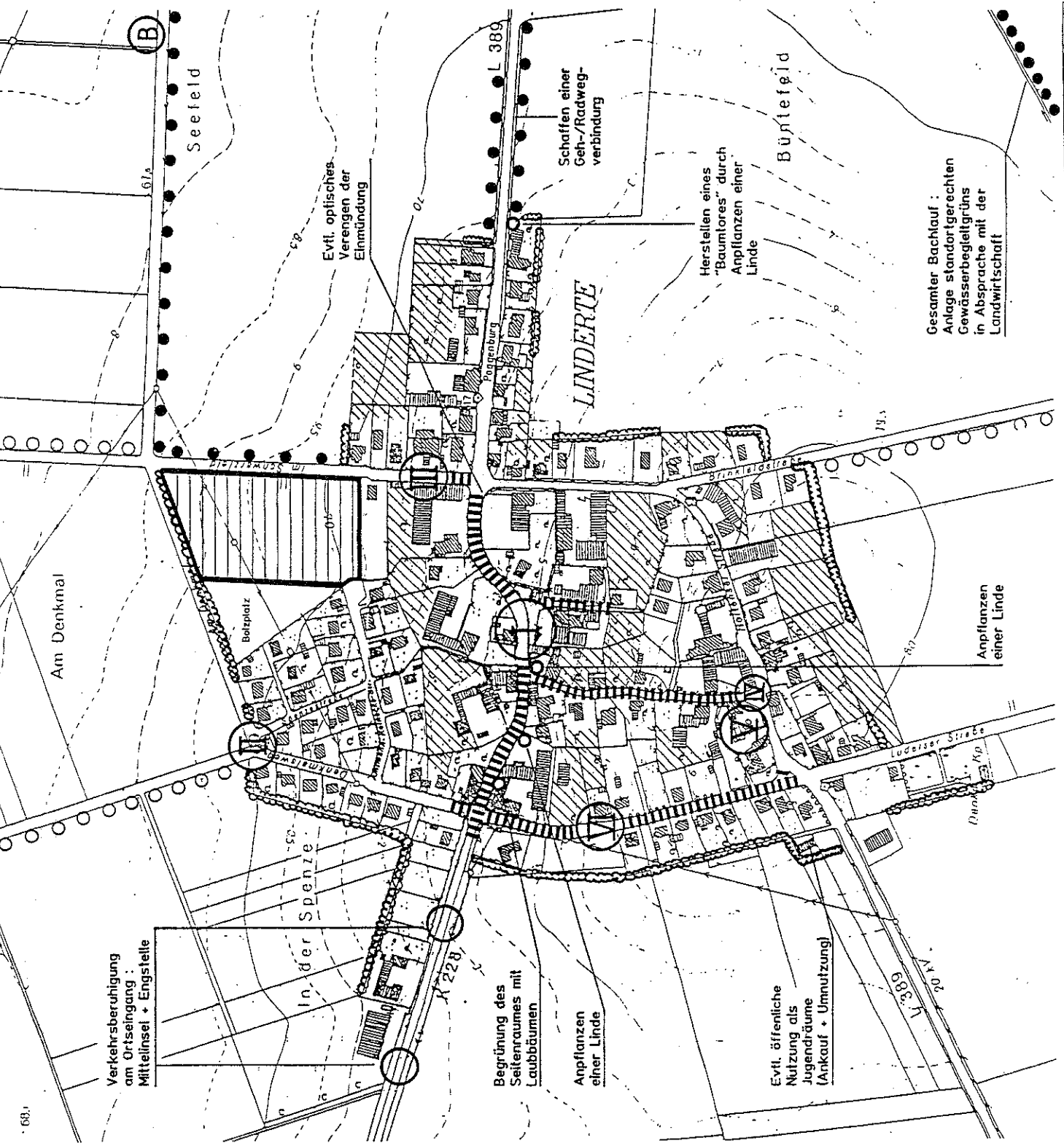
Karte Nr.: MASSNAHMENPLAN

- I** Zu gestaltender Bereich (siehe Detailplan)
-  Fläche für die zukünftige Siedlungsentwicklung
-  Evtl. langfristig: Dorf-gerechtes Pflaster im Straßenraum
- B** Aufstellen und Eingrünen einer Bank
-  Landschaftsgerechtes Wegebegleitgrün ...
-  ... herstellen
-  ... ergänzen
-  Erhalt und Pflege der dörflichen Grünfläche
-  Herstellen bzw. Ergänzen landschaftsgerechten Ortsrandgrüns



Maßstab ca. 1 : 3500
0 35 70 105 140 m

KSC
Kreissiedlungsgesellschaft
Hannover mbH.
Auf der Höhe 2C
30880 Laatzen
Postfach 12 0276
30856 Laatzen
Telefon (0511) 86 94-0
Telex (0511) 86 94-1 00



Verkehrsberuhigung am Ortseingang: Mittelinsel + Engstelle

In der Spende

Bolzplatz

Evtl. optisches Verengen der Einmündung

Begrünung des Seitenraumes mit Laubbäumen

Anpflanzen einer Linde

Evtl. öffentliche Nutzung als Jugendräume (Ankauf + Umnutzung)

Schaffen einer Geh-/Radweg-Verbindung

Herstellen eines "Baumlores" durch Anpflanzen einer Linde

Gesamter Bachlauf: Anlage standortgerechten Gewässerbegleitgrüns in Absprache mit der Landwirtschaft

Anpflanzen einer Linde

ANLAGE: BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
--

Nach der Aufnahme Lindertes in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen im Jahr 1999 erhielten die Träger öffentlicher Belange von der Stadt Ronnenberg Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken zum Dorferneuerungsplan Linderte in der Fassung vom August 1997 geltend zu machen.

Die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Träger öffentlicher Belange gaben im Juni 1999 eine Stellungnahme ab:

1. Amt für Agrarstruktur Hannover
2. Bezirksregierung Hannover
3. HASTRA AG
4. Kommunalverband Großraum Hannover
5. Landkreis Hannover
6. Landvolkkreisverband Hannover e.V.
7. Landwirtschaftskammer Hannover
8. Straßenbauamt Hannover.

In der folgenden Übersicht sind die Träger öffentlicher Belange mit ihren Anregungen, Bedenken und Wünschen zur Dorferneuerung Linderte sowie die Abwägung ihrer Stellungnahmen durch die Stadt Ronnenberg aufgeführt. Die Schreiben sind im Anschluß an die Auswertung - ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge - abgelichtet.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung / Änderung im Erläuterungsbericht
<p>Amt für Agrarstruktur Hannover</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prioritätenliste ergänzen. 2. Kosten der öffentlichen Maßnahmen überprüfen. 3. Kosten privater Maßnahmen nicht detailliert im Text darstellen. 4. Karten in Textteil einbinden. 5. Möglichkeit eines Nachbarschaftsladens prüfen. 6. Neue Nutzung für ehemals landwirtschaftliche Gebäude nennen. 7. Ausbau der L 389 bereits erfolgt, entsprechend im Plan aktualisieren. 8. Aufnahme Lindertes ins Dorferneuerungsprogramm im Text ergänzen. 9. Seite 60 richtig herum kopieren, Schraffur „Gruppe baulicher Anlagen“ in Karte 10 besser kenntlich machen. 	<p>Seite 81, Anhang 4</p> <p>Darstellung der Kosten in Prioritätenliste (Anhang 4).</p> <p>Seite 89</p> <p>Diese Anregung wird nicht aufgegriffen.</p> <p>Zu dieser Frage besteht noch Diskussions- und Abstimmungsbedarf im Ort (vgl. Zeitungsartikel, Anhang 5). Sie wird im Rahmen der Betreuung weiterverfolgt.</p> <p>Allgemeine Umnutzungsvorschläge sind im Erläuterungsbericht enthalten (vgl. S. 23 + 80). Konkrete Vorschläge werden im Rahmen der individuellen Beratung mit dem Eigentümer entwickelt.</p> <p>Nicht erforderlich, da im Erläuterungsbericht auf den Ausbaubeginn 1997 hingewiesen und der Ausbau der L 389 <u>nicht</u> in das Maßnahmenkonzept aufgenommen wurde (vgl. S. 31 + 33).</p> <p>Seite 3 + 52</p> <p>Seite 60, Karte 10</p>

<p>Bezirksregierung Hannover</p>	<p>Ergänzung der Karte 10 um Denkmal + Friedhof.</p>	<p>Karte 10</p>
<p>HASTRA AG</p>	<p>Erneuerung der Trinkwasserversorgung vor Ausbau der Bürgerstraße.</p>	<p>Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführung.</p>
<p>Kommunalverband Großraum Hannover</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Siedlungsentwicklung: Angemessene Eigenentwicklung, stufenweise Realisierung und sog. „Einheimischenmodell“ berücksichtigen. 2. Hinweis auf Veränderungen des ÖPNV zum Winterfahrplan 1997/98. 3. Frühzeitige Beteiligung bei Straßenbaumaßnahmen mit Auswirkung auf Buslinie 510 erforderlich. 4. Kapitel zur nachhaltigen Dorferneuerung ergänzen. 	<p>Diese Empfehlungen decken sich mit den Inhalten des Erläuterungsberichtes (vgl. S. 14 + 80). Keine Ergänzung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme: Mit Einführung der Buslinie 510 (anstelle der 502) im Winterfahrplan 1997 / 98 ist das auf S. 34 des Textes genannte Defizit beseitigt. Eine Änderung des Erläuterungsberichtes ist nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Für Maßnahmen zur nachhaltigen Dorfentwicklung (z.B. Dorfläden) besteht noch erheblicher Diskussions- und Abstimmungsbedarf. Entsprechende Optionen werden im Rahmen der Betreuung geprüft und bei Bedarf konkretisiert.</p>
<p>Landkreis Hannover</p>	<p>Wasserwirtschaftliche Genehmigung erforderlich für Anpflanzungen an Wolfsbergquelle und Gemarkungsgrenze.</p>	<p>Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführung.</p>
<p>Landvolkkreisverband Hannover e.V.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erschließung des geplanten Neubaugebietes nicht über „Im Schwarzfeld“, sondern über Denkmalsweg und Amtmann-Reinecke-Straße. 	<p>Kenntnisnahme, Prüfung dieser Möglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung.</p>

Landvolkkreisverband Hannover e.V.(Fortsetzung)	2. Abstimmung des Wegebegleitgrüns mit örtlichen Landwirten erforderlich. Flächenbedarf für Rübenverladung berücksichtigen und Sicherstellung der Grünunterhaltung.	Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführung.
Landwirtschaftskammer Hannover	<ol style="list-style-type: none">1. Erhalt der Straße „Im Schwarzfeld“ als wichtige Verbindung der Landwirte in die nördliche Feldflur.2. Befahrbarkeit der K 228 und der Berggartenstraße für landwirtschaftliche Maschinen auch bei Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sicherstellen.3. Anpflanzungen an Wegen und Gewässern nur in Absprache mit Eigentümern und Bewirtschaftern. Sicherstellen der Unterhaltungspflege.4. Beachtung der Liste der Hecken- und Feldgehölze, die aus landwirtschaftlicher Sicht nicht verwendet werden sollen.	<p>Kenntnisnahme, deckt sich mit den Ausführungen im Dorfentwicklungsplan (vgl. S. 61 ff).</p> <p>Die Belange der landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind bereits bei der Planung berücksichtigt (vgl. für die K 228 S. 73 / 74, für die Berggartenstraße S. 70 – 72). Für die Berggartenstraße ist seitens der Stadt Ronnenberg kein Straßenausbau mehr vorgesehen, nur Maßnahmen in den Seitenräumen.</p> <p>Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführung.</p> <p>Seite 76 (Punkte 6.1 + 6.2), Anhang 3</p>
Straßenbauamt Hannover	1. Keine Kostenübernahme durch das Land für vorgesehene Maßnahmen. Unterhaltungsmehraufwand für Pflaster in der Einmündung Lindenbrink / „Im Schwarzfeld“ sind von der Stadt zu tragen.	Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführung.

Straßenbauamt Hannover (Fortsetzung)	2. Erhalt des Sichtdreiecks Schulstraße / L 389 bei Verlegung der Stellplätze am Kapellengrundstück. 3. Das Land übernimmt keine finanziellen Verpflichtungen für die Ergänzung der Lindenallee an der L 389.	Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung. Kenntnisnahme, Berücksichtigung im Rahmen der Ausführung.
---	--	--